Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljahrlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, Aleja Marsz. Pilsudskiego 25.
Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 10. jeden Monats.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe e. V.
Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 25, Wohn. 3. Fernruf Nr. 77-11

10. Jahrgang | Poznań, den 15. Dezember 1935 | Nr. 12

Die Kraft der Menschen und der Nation liegt in der Zucht und Opferfreudigkeit.
Paul de Lagarde



Handel
und
Gewerbe:
Erhaltet der Väter Erbe!

Inhalt: Nr. 12.

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zł monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 25.
Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 10. jeden Monats.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe e. V.
Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 25, Wohn. 3. Fernruf Nr. 77-11

10. Jahrgang | Poznań, den 15. Dezember 1935 | Nr. 12

Liebe Verbandskameraden!

Das alte Jahr neigt sich mit dem Weihnachtsfest dem Ende zu und das neue Jahr 1936 steigt herauf. Wir konnen mit gutem Recht erklaren, daß wir im vergangenen Zeitabschnitt wieder ein gutes Stück vorangekommen sind. Sehr viel muhsame Kleinarbeit liegt hinter uns, aber wir sind nicht im Alltag stecken geblieben, sondern haben auch unsere Ziele und Aufgaben klarer erkannt und besser zu verstehen gelernt.

Das große Geschehen in unserem Muttervolke hat auch uns tief erfaßt und seine Wirkungen auf uns ausgeübt. Wir sind stolz und glücklich, daß unser altes Vaterland wieder fest und frei nach Innen und nach Außen dasteht und das deutsche Volk in aller Welt in Adolf Hitler den großen Führer und Einiger gefunden hat. Wir haben aber auch mit dem polnischen Volke aufrichtig getrauert, als sein großer Patriot und Staatsmann, Marschall Piłsudski, in die Ewigkeit einging. Das Werk der Verstandigung zwischen den beiden Nachbarvölkern, denen wir durch unser Blut oder unsere Arbeit verbunden sind, soll auch uns Aufgabe und Vermachtnis sein.

Es erfüllt uns alle mit Befriedigung, daß unser Verband vor inneren Erschütterungen bewahrt blieb, und wir hoffen zuversichtlich, daß uns diese Einheit und Einigkeit auch weiterhin erhalten bleibt. Im Februar 1936 konnen wir unser zehntes Stiftungsfest begehen. Es sind noch viele der alten Gründergarde unter uns, aber auch die Jugend hat sich mehr und mehr in unsere Reihen gestellt. So soll es auch sein: Das gute Bestehende schützen, den Kommenden sinnvoll nutzen! Wir brauchen das Alter mit seiner reifen Erfahrung und die Jugend mit ihrer mutigen Tatkraft. Und wie wir im Lebensalter keine Unterschiede kennen, so kennen wir auch nicht mehr die Unterschiede zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, zwischen Unternehmern, Angestellten oder Gesellen und Arbeitern. Trotzdem soll und muß es Unterschiede geben, denn nichts ware gefahrlicher als eine verödende Gleichmacherei, aber Maßstab für diese unterschiedliche Bewertung durfen nur sein: Gesinnung und Leistung. Moge unser Verband sich immer mehr und mehr zu der berufstandischen Leistungsgemeinschaft der in Handel und Gewerbe schaffenden Menschen entwickeln und ausbauen.

Wir danken in dieser Stunde unseren Mitarbeitern in der Hauptgeschaftsstelle und den Buchstellen für ihre gewissenhafte und verantwortungsvolle Pflichterfüllung, wir danken zugleich auch unseren Obleuten und Ortsgruppenvorstanden für ihren bereitwilligen Einsatz von Zeit und Kraft und allen unseren Mitgliedern fur ihr treues Festhalten an unserem Verbande.

Ihnen allen gilt unser Wunsch:

„Frohe Weihnachten und ein glückliches und erfolgreiches neues Jahr!"

Der Hauptvorstand
Dr. Joh. Scholz.

Pump ist unrationell!

Von **Bernhard Kohler,** München, Leiter der Kommission für Wirtschaftspolitik der NSDAP.

Wir brachten in Nummer 10 unseres Blattes einen kurzen Artikel, der gegen das wirtschaftlich so schädliche Borgunwesen Stellung nahm. Nachstehend bringen wir einen lesenswerten Artikel aus der Feder Bernhard Köhlers, des Leiters der Kommission für Wirtschaftspolitik der NSDAP, der sich ausführlicher mit den Fragen der „Schuldenmachens" befasst. Wir entnehmen die Ausführungen der „Deutschen Volkswirtschaft" und hoffen, auch in unserem Leserkreise mit diesen Beiträgen zur Frage des Borgunwesens, die ja gerade den kleinen Kaufmann und den Handwerker angehen, Anklang zu finden.

Die regelmäßig wiederholte Mahnung der Weltpresse an die Völker, die unter Arbeitslosigkeit und Not stöhnten, war: „Wiederherstellung des Kredits!" „Nur wenn der Kredit wiederhergestellt ist, wenn das Weltkapital wieder Vertrauen zu den Völkern hat, kann gearbeitet werden." „Kredit ist die Seele der Wirtschaft." Das war schon mehr als ein doppelsinniges Wortspiel, es war eine planmäßige Täuschung. Natürlich gehört gegenseitiges Vertrauen der Kaufleute, der Unternehmer, der Verbraucher, aller, die in Handel und Wandel miteinander in Beziehung treten, zu den unerläßlichen Voraussetzungen einer Volkswirtschaft. Wenn Lug und Trug, Vertragsbruch, Übervorteilung, Wucher, Ausbeutung, Gaunerei, Schiebertum, Korruption und Rechtsbeugung herrschen, ist auch das fleißigste Volk zur Armut verurteilt und der beste Wille der Völker zu friedlichen Wirtschaftsbeziehungen untereinander wirkungslos.

Soweit war die Mahnung richtig. Was aber hat „das Weltkapital" damit zu tun? Versteht man die Ermahnung zur Wiederbelebung des Kredits so, wie sie gemeint war, so hieß sie nichts anderes als: „Die Belebung der Wirtschaft und damit die Lebenserhaltung der Völker hängt von der Möglichkeit neuer Kapitalaufnahmen ab", oder mit anderen Worten: „Der Pump regiert die Welt, und nur durch den Pump kann die Welt wieder gerettet werden." Folgerichtig schrie die gesamte gelehrte und ungelehrte Öffentlichkeit, als die nationalsozialistische Bewegung die Wiederaufnahme der Arbeit im deutschen Volke verlangte: „Dazu muß naturgemäß erst die Voraussetzung in neuen Kreditmöglichkeiten, neuer Kreditausweitung, nötigenfalls Kreditschöpfung geschaffen werden." Und es gab eine Zeitlang kaum eine öffentlich hörbare Stimme, die nicht Kredit, Kredit, Kredit, d. h. also Pump, Pump und noch einmal Pump verlangte. „Wir würden ja gerne arbeiten — aber wo bekommen wir Kredit!"

Es gehört zu den bekannten unbegreiflichen Narrheiten des Nationalsozialismus, mit denen er allen „Sachkennern" bewies, daß er wirtschaftlichen Fragen gegenüber im Stande kindlicher Unschuld und Unkenntnis lebte, wenn er sich an die Erkenntnis hielt, daß Wiederaufrichtung der Wirtschaft nur durch Arbeit und das fehlende Kapital ebenfalls wieder nur durch Arbeit erreicht werden kann. Für spätere Historiker wird es reizvoll sein, festzustellen, wie sehr die Finanzierungsmethoden eines so strengen und nüchternen Wirtschaftstechnikers, wie es Dr. Schacht ist, den propagandistisch ausgesprochenen Forderungen der Nationalsozialisten entsprechen.

Naturgemäß gibt es Leute, die angesichts der Vorfinanzierung unserer neuen Arbeit im neuen Reich greinend wie trübselige Greise und festgekrallt wie angstvoll Ertrinkende an dem Worte „Kreditausweitung" festhalten. Was auf dem Gebiete der Finanzierung deutscher Arbeit durch die Regierung Adolf Hitlers geschehen ist und auch weiterhin geschehen wird, ist grundsätzlich und bis in alle Einzelheiten verschieden von der kapitalistischen Methode der Vergangenheit, auch dann, wenn praktische Erwägungen Maßnahmen angezeigt erscheinen lassen, die denen der Vergangenheit äußerlich ähnlich sind. Der Kerngedanke bleibt immer der, daß das Reich berechtigt ist, auf bestimmt errechenbare künftige Einnahmen Vorschüsse zu nehmen und diese ausgiebig zu prolongieren, was etwas völlig anderes ist als die Bitte an das Kapital, die dem Volke lebensnotwendige Arbeit zu genehmigen und zu ermöglichen.

Es ist nicht verwunderlich, daß manchem die Brechung der Zinsknechtschaft nicht schnell genug geht. Daß letzten Endes die Macht des Kapitals nur gebrochen werden kann durch Verringerung der Nachfrage nach ihm und durch Erhöhung des Kapitalangebotes, also durch Zerstörung seiner marktbeherrschenden Stellung, sollte allmählich aus gewissen praktischen Erfahrungen auch denen einleuchten, die gerne einmütig mit den Marxisten von der Aufhebung der Wirtschaftsgesetze faseln. Der Vater des Wuchers ist der Mangel. Und der Tod des Wuchers ist der Überfluß. Daß der Kampf gegen den Kapitalismus und auch der besondere gegen das Leihkapital nichts mit einem Kampf gegen Sparen, Kapitalsbildung und mit der Gewinnung höherer Lebenshaltung durch vorgeleistete Arbeit (Kapital) zu tun hat, dürfte allmählich nach einigen Erschütterungen des gesunden Menschenverstandes wieder Gemeingut geworden sein. Daß er aber nicht allein durch staatliche Maßnahmen, wie sich ein Marxist oder ein Kapitalist das denken würde, sondern von jedem Einzelnen geführt werden muß, ähnlich wie der Befreiungskampf des deutschen Volkes von jedem einzelnen Kämpfer geführt werden mußte: dies in das Volk hineinzupauken ist noch immer eine sehr aktuelle Aufgabe der Bewegung. Der Kredit-Aberglaube, der Pumpwahn, ist noch längst nicht völlig verschwunden.

Die allgemeine Schuldenverflechtung hat es mit sich gebracht, daß niemand mehr Geld hat, niemand mehr Aufträge und Arbeit geben kann, es sei denn, er bekäme Geld geliehen. Der Ertrag der Arbeit ist auf diese Weise schon immer im voraus verbraucht. Ist Kapital vorgetane Arbeit, so ist Kredit vorgegessenes Brot. Und dieser Zustand ist nicht dadurch zu beheben, daß man die Schuldenwirtschaft immer weiter treibt. Kein Feierjahr, kein Drei-, Fünf- oder Siebenjahresplan wird so nachdrücklich die Weltkrise beheben wie der entschlossene Beginn eines ersten ‚Keine - Schulden - mehr - Jahrhunderts'."

Macht keine Schulden beim Handwerker und Kaufmann!
Zahlt bestehende Schulden ab! — Ihr befreit ihn dadurch von unnötiger Zinsenlast, vergrössert sein Betriebskapital und macht ihn konkurrenz- und existenzfähiger!

Es ist selbstverstandlich, daß es nicht möglich sein wird, von heute auf morgen die unzahligen unrationellen Gewohnheiten aus dem wirtschaftlichen Alltag zu entfernen. Eines aber ist sicher: Mit einer dauernden Blüte des deutschen Volkslebens kann erst dann gerechnet werden, wenn das Volk sich darauf besinnt, daß nur erworbener, niemals aber geliehener Reichtum Wohlstand sein kann. Dies greift naturgemaß in die Lebensverhaltnisse des Einzelnen auf das tiefste ein. Und eine Überführung des unrationellen Zustandes von heute in einen rationellen Zustand von morgen ist, wie gesagt, nicht gewaltsam, sondern nur im Wege des Herauswachsens aus dem Alten möglich. Schulden, die nun einmal gemacht sind, kann man nicht ohne weiteres streichen, so angenehm manchem eine solche „Brechung der Zinsknechtschaft" erscheinen möchte. Sondern man muß zunachst einmal entschlossen sein, neuen Wohlstand dadurch zu begründen, daß man Schulden tilgt. Es ware schon ungeheuer viel gewonnen, wenn nur im taglichen Kleinverkehr unnötiges Schuldenmachen als wirtschaftlich bedenklich erkannt würde.

Der Einzelhandler, der zinslos stunden und dafür verzinsliches Geld bei der Bank holen muß, der den Vorteil des Bareinkaufs nicht wahrnehmen kann und der schließlich alle die Kosten, die durch unpünktliche Zahlung seiner Kunden ihm entstehen, doch auf die Ware draufschlagen muß, kampft auf die Dauer einen aussichtslosen Kampf gegen Unternehmungsformen, die in dieser Hinsicht gesünder arbeiten. Ähnlich geht es dem Handwerker, dessen Arbeiten immer wieder überteuert erscheinen, weil er dem Kunden stunden und dafür am Freitag zur Gewerbebank oder zur Sparkasse laufen muß, um handeringend die Löhne für seine Gesellen aufzutreiben.

Es gibt nur einen Weg zur Kapitalbildung: sparen. Und dieser Weg führt gleichzeitig zur Untergrabung des Arbeitgebermonopols des Kapitals und zur dauernden Senkung des Zinses auf ein natürlich ausgewogenes Maß, das bestimmt noch unter dem heute Möglichen liegen wird. Denn Sparen ist das Gegenteil von Schuldenmachen. Die Borgpropaganda hat das Bild völlig verschoben: Sparen ist nicht notwendig, weil „die Wirtschaft dein Geld braucht", sondern weil du selbst wohlhabend werden sollst.

Der Anfang dazu aber heißt: Schulden bezahlen und keine Schulden mehr machen. Das bedeutet eine Phasenverschiebung in den privaten Dispositionen, die eine gewisse Anstrengung erfordert. Aber sie wird sich für den Einzelnen wie für das Ganze lohnen. Die Summen, die allein aus verkehrten Zahlungs- und Kreditgewohnheiten heraus festgehalten werden, gehen in die Milliarden: Milliarden, die für echte Investitionen, also Wohlstandsbildung, verlorengehen. Leihkapital wird vorhanden sein, wenn man es nicht unnütz verzettelt. Leihkapital wird billig sein, wenn man es nicht nach unzahligen Stellen ruft, an denen es entbehrlich ist.

Völlig organisch wird auf diese Weise auch der Verwaltungsapparat für das Leihkapital und den volkswirtschaftlich unentbehrlichen Kredit sich verkleinern, ohne daß dabei Arbeitsnot für diejenigen entsteht, die heute in ihm tatig sind. Die natürliche Folge aber wird ferner sein, daß auch die Unkosten dieses Verwaltungsapparats gesenkt werden können, obwohl auf diesem Gebiet auch noch andere, mehr oder weniger chirurgische Maßnahmen unentbehrlich sein werden. Es mag auch sein, daß diese Aussicht nicht allen willkommen ist. Gewiß aber ist, daß die Volkswirtschaft und damit jeder Betrieb, jede Existenz und jeder Haushalt an Wohlstand, Unabhangigkeit und Sicherung gewinnt.

Können Windmühlen wieder lebensfähig werden?

Während früher unsere Städte ein Kranz von Windmühlen umgab, sind diese in den letzten Jahrzehnten größtenteils der Konkurrenz der Großmuhlen erlegen. Die Dampf- und Motormühlen hatten den Windmuhlen die Existenzmöglichkeit genommen, obwohl diese doch fast kostenlose Arbeitskraft haben. Wassermühlen kommen in unserem Flachlande nur selten in Frage. In neuerer Zeit aber, wo die Großmuhlen unter Beschaftigungslosigkeit leiden, da der Mehlabsatz nach dem Auslande stockt, im Inlande auch zurückgegangen ist, und der Preis der Antriebmaschinen und deren Unterhaltung, der Kohlen und Betriebsstoffe gegen frühere Zeit in einem starken Mißverhaltnis zu den Preisen unserer landwirtschaftlichen Produkte steht, wenden sich die Verhaltnisse sehr wahrscheinlich wieder zugunsten der Windmuhlen. Zahlreiche große und kleine landwirtschaftliche Betriebe, die bislang unter der Gunst der Vorkriegsverhaltnisse sich Schrotmuhlen angeschafft hatten, um den Eigenbedarf an Schrot und Backmehl selbst mittels Göpels, Motors oder Dampfmaschine herzustellen, weil ihnen nach Eingehen der nachsten Windmuhlen der Weg zur nachsten Dampf- oder Motormühle lastig weit war, wurden jetzt die Neuanschaffung einer kostspieligen Schrotmühle scheuen, wenn die alte verbraucht ist, und die Lohnmullerei in der nahen Windmühle vorziehen. Ein Übelstand bei den bisherigen Windmuhlen war, daß sie durch geringe Leistungsfahigkeit, die in mangelhafter Windausnutzungsmöglichkeit und haufigeren Perioden von schwachen Winden begründet war, nicht die Möglichkeit hatten, ihre Kundschaft pünktlich zu bedienen. Das aber verursachte beim Landwirt unliebsame Störungen bei der Fütterung des Viehbestandes und störte das friedliche Verhaltnis zwischen ihm und dem Windmüller. Mancher Windmüller ging daher dazu über, einen Explosionsmotor zur Aushilfe zu nehmen, der aber auch nicht immer zur Zufriedenheit und billig arbeitete.

Seit einer Reihe von Jahren ist es dem Major a. D. Bilau in Berlin (einem gebürtigen Posener), der sich seit Jahrzehnten mit eingehendstem Studium der Windkraft und ihrer besseren Ausnutzung zum Antrieb von Mühlen und Erzeugung von Elektrizitat mit bestem Erfolge befaßt hat, gelungen, eine Reihe ganz hervorragender Verbesserungen zu erfinden. In Deutschland sind diese bisher besonders bei Windmuhlen zur Anwendung gelangt. Bilau hat durch grundlegende Umformung der Windmühlenflügel eine so wesentlich günstigere Ausnutzung des Windes erzielt, daß seine sogen. Ventikantenmühlen schon bei 2 m Windgeschwindigkeit in der Sekunde anlaufen, wahrend die gewöhnlichen Windmuhlen zum Anlauf 4 m Windgeschwindigkeit benötigen. Dadurch kommt im Lauf des Jahres eine große Zahl Betriebsstunden mehr heraus, zumal auch sonst die Windausnutzung gegen früher ganz wesentlich gesteigert ist. Die Technische Hochschule — Charlottenburg hat Herrn Bilau nach eingehendsten Versuchen bescheinigt, daß seine Ventikantenflügel eine um 270% bessere Ausnutzung des Windes gegenüber der alten Windmühle erzielen. Durch das in den letzten Jahren neu konstruierte Drehheck, welches selbsttatig arbeitet, ist erreicht,

daß das Mühlenkreuz eine bestimmte Umdrehungszahl nicht überschreiten, also bei Sturm nicht durchgehen kann. Windmüller, welche sich ihre Windmühlen mit Ventikantenflügeln ausstatten ließen, sind damit sehr zufrieden und heben lobend hervor, daß sie nun bei Sturm ruhig weiter arbeiten können, ohne Bruch an den Mühlenflügeln befürchten zu müssen, das früher gefährliche Flattern der Mühlflügel ist durch die Anwendung der Stromlinienform in Fortfall gekommen. Man nennt Herrn Bilau in Deutschland den Retter der Windmühlen, und der Staat erleichtert den Windmüllern den Umbau ihrer Mühlflügel durch Subventionen. Vom sozialen Standpunkt betrachtet, ist es nur wünschenswert, daß vielen Windmüllern eine Existenzmöglichkeit wieder geschaffen wird, denn die Großmühlen, in denen fast alle Arbeiten maschinell geleistet werden, benötigen nur sehr wenig Menschenkräfte im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Werkes. Auch die Mühlenbauanstalten erhalten mehr Arbeit durch die Einrichtung vieler Windmühlen, als durch die Ausstattung einer Großmühle, die vielleicht eine größere Vermahlung hat als die zahlreichen Windmühlen, die aber die Landkundschaft bequemer bedienen können als die weit entfernte Großmühle. Die Windmüller müssen allerdings bestrebt sein, durch Ausstattung ihrer Mühlen mit zeitgemäß hochwertigen Reinigungs-, Mahl- und Sichtmaschinen ein hochwertiges Produkt den Kunden zu liefern und sie dadurch zufriedenstellen. Wenn es etwa manchem als ein Rückschritt erscheinen will, zu dem ich Anregung geben möchte, so bitte ich diese, mit offenen Augen unsere Zeit zu betrachten. Die frühere Provinz Posen war diejenige unter den preußischen Provinzen, welche die meisten Dampfpflüge aufzuweisen hatte. Wie wenige davon sind jetzt noch im Betriebe! Ähnlich steht es mit Motorpflügen, Düngerstreumaschinen, Lohndreschbetrieben, Feldbahnanlagen usw. Sie alle passen nicht mehr in unsere veränderten Zeitverhältnisse hinein, bieten keine Rentabilität mehr, weil der Ersatz für uns meist unerschwinglich teuer ist. Der uns veraltet erscheinende Göpel kann in verbesserter, mit Kugellagern ausgestatteter Form, in Zukunft bei uns vielfach andere Antriebsmaschinen ganz besonders in der Landwirtschaft wieder verdrängen, weil Verständnis und Pflege der komplizierten Antriebsmaschinen viel zu wünschen übrig läßt und die hohen Anschaffungs- Unterhaltungs- und Betriebskosten für die Landwirtschaft nicht mehr tragbar sind. Wie langjährige Aufzeichnungen der meteorologischen Wetterstationen nachweisen, gehört das Gebiet der Wojewodschaft Poznań, besonders nördlich von Poznań, zu den sehr windreichen Gegenden, wovon ich mich in fast 40 Jahren überzeugen konnte, indem eine Windmotor-Pumpanlage den Wasserbedarf für den ganzen Gutsbetrieb mit etwa 300 Stück Großvieh zuverlässig liefert.

Zur Erzeugung von Elektrizität, vorzüglich zum Laden von Akkumulatorenbatterien würden die zweiflügeligen Repeller von Bilau die geeignetste Form für den Windantrieb darstellen, die in der Form der Flugzeugpropeller gestaltet sind. Sie erzielen die höchste Umdrehungszahl, die fast doppelt so hoch ist als die der Ventikantenflügel, während die Windturbinen weit hinter der Umdrehungszahl der Ventikantenmühlen zurückbleiben, daher die ungünstigste Form zur Elektrizitätserzeugung durch Windkraft darstellen. Zur Elektrizitätserzeugung wird hohe Umdrehungszahl benötigt, damit nicht ein zu hohes, viel Kraft verzehrendes Übersetzungsgetriebe nötig wird.

Die Kosten der Ausstattung einer Windmühle mit Ventikantenflügeln stellen sich in Deutschland auf ungefähr 1000.— Rm. und dürften schätzungsweise hier um 1800.— zł betragen. Sollte sich eine genügende Anzahl von ernstlichen Interessenten finden, so wäre Herr Blau eventuell bereit, zu einem Vortrag und Auskunfterteilung nach Poznań zu kommen.

H. Bitter, Nagradowice.

Verbands-Nachrichten

Tischler-Tagung

Betrifft **Tischlermeister:**

Um die Tischlertagung so auszugestalten, daß sie allen oder doch möglichst vielen Meistern, Gesellen und Lehrlingen aus dem Tischlergewerk etwas bieten kann, ist eine Vorbesprechung für Tischlermeister auf den 8. Januar 1936, 15½ Uhr, in der Grabenloge festgesetzt worden.

Alle Tischlermeister unseres Verbandsbezirks sowie alle Tischler, die selbständigen Betrieben vorstehen, werden hiermit aufgefordert, an dieser Besprechung teilzunehmen. Im Laufe der Tagesordnung werden dabei besprochen werden:

- die Ausgestaltung der Tagung,
- die Vorträge der reichsdeutschen und hiesigen Fachredner,
- der Leistungswettbewerb der Lehrlinge,
- die Anerkenntnis der Bestarbeiten,
- die Leistungsschau der Werkstättenerzeugnisse und Verschiedenes.

Alle Tischlermeister, die Ihr Interesse an Eurem Handwerk und an der Ausbildung Eures Nachwuchses habt, erscheint vollzählig zu dieser Vorbesprechung!

Termin:

Um der Tischlertagung als einer ernsten Veranstaltung allgemeines Interesse und guten Besuch zu sichern, ist der Termin aus der Karnevalszeit herausgenommen worden und in den **März** (Fastenzeit) verlegt worden. Als Termin kommt der **7./8. März** in Frage. Damit ist auch allen Meistern, Betriebsleitern, Gesellen und Lehrlingen Gelegenheit gegeben, sich für ihre Schulungstagung entsprechend vorzubereiten.

Handelsvertretungen

Die Hauptgeschäftsstelle des Verbandes für Handel und Gewerbe teilt angesichts der auf Grund der polnisch-deutschen Wirtschaftsannäherung zahlreich einlaufenden Anfragen mit, daß sie Adressen von Firmen und Einzelpersonen entgegennimmt, die Vertretungen für reichsdeutsche Firmen zu übernehmen gedenken.

Zuschriften unter Angabe von

1. Referenzen,
2. Arbeitsbereich und Branche,
3. bisheriger Tätigkeit,
4. genauer Personalangaben,

sind zu richten an:

Verband für Handel und Gewerbe e. V., Abt. Vertretungen, Poznań, Al. Marsz. Piłsudskiego 25.

Die Gebühr für die Aufnahme in die Vertreterkartei beträgt:

a) für Mitglieder des Verbandes ..... zł 2,—
b) für Nichtmitglieder ....zł 5,—

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß bis zum 31. Dezember Herren, die gelegentlich der Mustermesse im Frühjahr in Posen Vertretungen oder Mitarbeit für reichsdeutsche Aussteller ubernehmen wollen, sich melden können.

Achtung, Kriegsanleihebesitzer!

Immer wieder versuchen gewissenlose Elemente die Besitzer aufgewerteter deutscher Kriegsanleihe, der jetzigen Anleiheablösungsschuld mit Auslosungsrechten, zum Verkauf ihrer Anleihestucke oder Schuldbuchforderungen mit dem Hinweis zu bewegen, daß sie ihnen dafür einen günstigen Kurs zahlen könnten. Unter anderen wurden Kurse bis zu 2,50 zł für die Reichsmark angeboten.

Die Besitzer derartiger aufgewerteter Altbesitzanleihen werden vor einem Verkauf dringend gewarnt, da die Ankaufer diesen Kurs nur von dem Nennwerte der aufgewerteten Anleihen zahlen. Derartige Anleihen haben aber in Wirklichkeit schon jetzt einen viel hoheren Wert. Da sie als Anleihe mit Auslosungsrechten an der gesetzlich vorgesehenen, jedes Jahr stattfindenden Auslosung teilnehmen, kommt bei der Auslosung der fünffache Betrag des Nennwertes zur Auszahlung. Hierzu kommen bei der Auslosung noch Zinsen in Höhe von 4½ vom Hundert vom 1. Januar 1926 bis zum Ende des Jahres, in dem das Auslosungsrecht gezogen wird. Schon heute, also selbst im Falle noch nicht erfolgter Auslosung, haben derartige Stücke oder Schuldbuchforderungen an der deutschen Börse einen Kurswert von etwa 112%, d. h., daß ein Stück oder eine Schuldbuchforderung, welche über 100,— Rm. lauten, heute einen Börsenwert von etwa 560,— Rm. darstellen. Die Aufkaufer bieten aber dafür nur einen Betrag von hochstens 250,— zł.“

Mitteilungen der Hauptgeschäftsstelle:

Verbandsmitglieder!

Das neue Wirtschaftsjahr steht vor der Tur!

Vergesst nicht, die Fa. **„Merkator“** Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 25, rechtzeitig mit der Führung oder Ueberwachung Eurer Handelsbücher zu betrauen.

Die **„Merkator“** G. m. b. H. ist Vertragsgesellschaft des Verbandes für Handel und Gewerbe. **Sie hilft den Verbandsmitgliedern** bei der Erledigung aller Geschaftsangelegenheiten. Leider steht immer noch eine Anzahl unserer selbstandigen Kaufleute und Handwerker der oben genannten Firma fern.

Werdet Mitglieder der für Euch zustandigen Buchstelle!

Die **„Merkator“** ist **die** Buchstelle des Verbandes für Handel und Gewerbe.

Für einen jungen, tüchtigen, deutschen, unverheirateten

Drogisten,

Alter 35—40 Jahre, ist in Kleinstadt der Provinz Posen Möglichkeit zur Existenzgründung gegeben. Interessenten wollen sich unter Beifügung ausführlicher Personalangaben an die Hauptgeschaftsstelle des Verbandes für Handel und Gewerbe e. V., Poznań, Al. Marsz. Piłsudskiego 25, wenden.

Sprechstunden der Bezirksgeschäftsstellen

I. Kolmar:

Geschaftsführer Glier. Buro: **Chodzież**, ul. Krasińskiego 3. Sprechstunden von 9—11 Uhr vorm.

Sprechstundenplan:

Budsin: Vor der Versammlung von 6—7 Uhr bei Hein.

Czarnikau: Montag, den 13. Januar 1936, nachm. 5—6 Uhr bei Just.

Filehne: Sonnabend, den 4. Januar 1936, nachm. 5—6 Uhr bei Duvensee.

Kolmar: Jeden Donnerstag vorm. im Buro.

Ritschenwalde: Sonntag, den 12. Januar, vor der Versammlung.

Samotschin: Freitag, den 27. Dezember 1935, nachm. 3—4 Uhr und Mittwoch, den 8. Januar 1936, nachm. 3—4 Uhr im Lokal des Herrn Erdmann.

Wongrowitz: Vor der Versammlung von 7—8 Uhr im Vereinslokal.

Versammlungskalender:

Budsin: Wird durch Umlauf bekanntgegeben.

Czarnikau: Montag, den 16. Dezember 1935, abends 8 Uhr bei Surma; Montag, den 13. Januar 1936, abends 8 Uhr bei Surma.

Filehne: Sonnabend, den 4. Januar 1936, abends 8 Uhr bei Duvensee.

Kolmar: Dienstag, den 21. oder 28. Januar (Tag wird durch Umlauf noch bekanntgegeben), abends 8 Uhr bei Haber.

Ritschenwalde: Sonntag, den 12. Januar 1936, nachm. 5 Uhr. Lokal wird noch bekanntgegeben.

Samotschin: Freitag, den 17. Januar 1936, abends 8 Uhr bei Raatz.

Wongrowitz: Wird durch Umlauf bekanntgegeben.

Achtung! In den Ortsgruppen Budsin, Czarnikau, Kolmar und Ritschenwalde finden in den Januarversammlungen die Wahlen der Ortsgruppenvorstande statt, worauf die Mitglieder hiermit aufmerksam gemacht werden.

II. Posen:

Geschaftsführer Wittich, Buro des Verbandes für H. u. G., Aleja Marszalka Piłsudskiego 25.

Posen: Jeden Sonnabend in der Geschaftsstelle Aleja Marszalka Piłsudskiego 25

Duschnik:
Gnesen:
Kiszkowo:
Kletzko:
} Wird noch bekanntgegeben.

Kurnik: Wird noch bekanntgegeben.

Rogasen: Nähere Auskunft erteilt Herr Schütz.

III. Neutomischel:

Geschäftsführer Riemer. Büro: Pl. Marsz. Pilsudskiego 25.

Neutomischel: Täglich von 9—11 und 14—15 Uhr.

Kupferhammer: Jeden Mittwoch nach dem 15. bzw. am 15. jeden Monats.

IV. Wollstein:

Geschäftsführer Donner. Büro: ul. Poznańska 10 im Hause der Frau Adam.

Sprechstunden: Wollstein: Täglich von 9—11 Uhr im Büro der Buchstelle.

Birnbaum: Jeden zweiten und vierten Mittwoch im Monat bei Herrn Tischlermeister Höth.

Bentschen: Jeden zweiten und vierten Dienstag im Monat im Vereinslokal „Matthes".

Rakwitz: Jeden ersten und dritten Montag im Monat im Vereinslokal.

V. Lissa:

Geschäftsführer Kiese, Lissa, ul. Leszczyńskich 19.

Lissa: Jeden Mittwoch von 8—12 Uhr und jeden Sonnabend von 8—12 Uhr im Büro der Buchstelle.

Schmiegel: Donnerstag, den 2. Januar 1936 und Donnerstag, den 16. Januar, von 8—12 Uhr im Kreditverein.

Bojanowo: Dienstag, den 7. Januar, von 8—12 Uhr bei Herrn K. Zieboll.

Rawitsch: Mittwoch, den 8. Januar, bei Herrn Sauer (Kolonialwarengeschäft).

Punitz: Donnerstag, den 9. Januar, bei Herrn C. Handke (Kolonialwarengeschäft).

Jutroschin: Montag, den 13. Januar, bei Herrn K. Mühlnickel.

Gostyn: Dienstag, den 14. Januar, bei Herrn Reimann.

VI. Krotoschin:

Geschäftsführer Seeliger. Büro: Rynek 7, I. Eingang ulica Rynkowa.

Krotoschin: Jeden Freitag vorm. — Rynek 7.

Dobrzyca: Sonnabend, den 4. Januar 1936, in der Motormühle Scholz.

Kobylin: Montag, den 13. Januar 1936.

Ostrowo: Jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat bei Herrn Kachelí. Kurzbach, Gimnazjalna 25.

Zduny: Anfang jeden Monats bei Herrn Kachelf. Reimann.

VII. Kempen:

Geschäftsführer Nowak. Büro: ul. Baranowska 17.

Kempen: Jeden Dienstag und Freitag von 9—11 und 14—15 Uhr im Büro der Buchstelle.

Schildberg: Jeden Mittwoch nach dem 1. und 15., nachmittags bei Herrn Stellmachermstr. Gromotka, ul. Kolejowa 24.

Aus den Ortsgruppen

Dobrzyca:

Am Sonnabend, dem 2. November 1935, abends 8 Uhr fand bei Herrn Goetz eine Versammlung der hiesigen Ortsgruppe statt, die leider nur schwach besucht war. Der Obmann, Herr Dreier, eröffnete die Versammlung und gab der Hoffnung Ausdruck, daß die Mitglieder sich in Zukunft besser an den Versammlungen beteiligen möchten. Es wurde dann eingehend über Steuer- und Versicherungsfragen gesprochen. Für Silvester wurde ein gemütliches Beisammensein beschlossen.

Die Sitzung wurde durch den Obmann, Herrn Dreier, gegen 10 Uhr geschlossen.

Gnesen:

Am 3. November hatte die Ortsgruppe Gnesen des Verbandes in der Loge ihre Mitgliederversammlung. Herr Redakteur Styra, der als Redner an diesem Abend sprechen sollte, war leider am Erscheinen verhindert. Hauptgeschäftsführer Dr. Thomaschewski sprach in kurzen Worten über die Arbeit des Verbandes und die Wege zur Neubelebung der Ortsgruppe. Den Ausführungen folgte eine rege Diskussion. Die nächste Veranstaltung der Ortsgruppe wurde als Werbeveranstaltung vorgesehen, mit einem Vortrage des Verbandsvorsitzenden und eines Herrn der Berufshilfe, um speziell die Jugend in ihrem eigenen Interesse für die Arbeit unserer Organisation zu interessieren.

Gostyn:

Am Sonntag, dem 27. Oktober d. J., hielt die Ortsgruppe im Schützenhaus ihre Monatsversammlung ab, die wider Erwarten gut besucht war. Der Obmann, Herr Schmiedemeister Reimann, begrüßte vor allem die Gäste und die aus Posen erschienenen Herren Dipl.-Volksw. Sylla von der Berufshilfe sowie Herrn Geschäftsführer Liss von der Hauptgeschäftsstelle des Verbandes. Im Mittelpunkt der Veranstaltung standen die Referate der beiden obengenannten Herren über: „Die Arbeit der Berufshilfe" und „Neue Wege der Verbandsarbeit". Die Ausführungen fanden großes Interesse bei den Anwesenden und hatten den Erfolg „daß die geplante Auflösung der Ortsgruppe als „undiskutabel" abgelehnt wurde. Die Ortsgruppe hofft sogar, neue Mitglieder zu gewinnen und die Verbandsarbeit mit frischer Kraft wieder aufzunehmen und zu fördern. Den Schluß der erfolgreichen Versammlung bildete ein zwangloses geselliges Beisammensein im engeren Mitgliederkreise.

Gratz

Am Montag, dem 28. Oktober, fand im Hotel Zweiger eine Versammlung der Ortsgruppe des Verbandes für Handel und Gewerbe statt, zu der von der Geschäftsstelle Posen, Herr Hauptgeschäftsführer Dr. Thomaschewski und Herr Styra erschienen waren. Trotz des anhaltenden Regens waren einz Anzahl Mitglieder und Gäste erschienen. Die Versammlung eröffnete der Vorsitzende, Herr Gilde, und übergab Herrn Dr. Thomaschewski die Leitung zwecks Durchführung von Neuwahlen. Herr Dr. T. beantragte die Entlastung des Vorstandes, welche von der Versammlung gewährt wurde. Die Wahlen ergaben eine Umbesetzung des Vorstandes. Zum Vorsitzenden wurde Herr Pastor Rudolph gewählt. Der neue Vorsitzende dankte den Mitgliedern für das ihm entgegengebrachte Vertrauen und machte einige Ausführungen über die künftige Arbeit der Ortsgruppe (Einrichtung eines polnischen Sprachkursus, handwerkliche Vorträge zwecks Weiterbildung der Gesellen und Lehrlinge, Buchführung usw.). Anschließend ergriff Herr Dr. Thomaschewski das Wort. Er berichtete über die Arbeit der Hauptgeschäftsstelle. Die in Posen stattfindende Tischlertagung, der Fachzeitschriftenaustausch usw. legten den Beweis ab, daß der Verband in seiner Arbeit nicht stehen geblieben ist, sondern alle Möglichkeiten in Betracht zieht, den Forderungen der Zeit gerecht zu werden. Danach sprach Herr Styra über das Thema: „Wirtschaftspolitischer Weltüberblick". In anschaulicher, auch dem Laien verständlicher Weise, schilderte der Redner die Wirtschaftspolitik der einzelnen Länder. Der Beifall der Zuhörer bezeugte, daß seine Ausführungen allgemeinen Anklang gefunden hatten. In der anschließenden Aussprache wurde manches noch ergänzt und klarer herausgestellt. Interessant und aufklärend war die Debatte über die deutsche Devisengesetzgebung. Ein Dankeswort des Vorsitzenden an die Herren aus Posen, ein Appell an die Mitglieder, den neuen Vorstand tatkräftig zu unterstützen und ein gemeinsames Lied beschlossen die Versammlung. Die nächste Versammlung soll am 10. November, verbunden mit einer Nothilfefeierstunde, stattfinden. In zwangloser Unterhaltung blieben die Anwesenden noch einige Zeit zusammen.

Neutomischel:

Am Dienstag, 29. Oktober, abends um 8 Uhr fand bei Wandrey eine Sitzung der hiesigen Ortsgruppe des

Verbandes statt. Der Vorsitzende, Herr Otto Tepper, begrüßte die Verbandsmitglieder und Gaste und erteilte Herrn Schriftleiter Robert Styra-Posen das Wort zu einem Vortrage über das Thema: „Wirtschaftspolitischer Weltüberblick", in welchem der Redner zu wichtigen und aktuellen wirtschaftlichen Problemen Stellung nahm. Der Vortrag gefiel allgemein, und es entwickelte sich anschließend eine rege Diskussion. — Wir erwahnen, daß der Verband für Handel und Gewerbe in Neutomischel einen polnischen Sprachkursus für Anfanger und Fortgeschrittene organisiert hat.

Schokken:

Am 19. Oktober hielt die Ortsgruppe Schokken ihre Monatsversammlung ab, zu der auch die Mitglieder der Welage-Ortsgruppe Schokken eingeladen waren.

Über 100 Volksgenossen aus Stadt und Land hatten sich zusammengefunden, um dem interessanten Vortrage des Herrn Redakteur Styra-Posen zu lauschen. Der Redner verstand es, in seinem fast zweistündigen Vortrage über „Weltpolitik" die Zuhörer derart zu fesseln, daß jedem die Zeit noch zu kurz erschien. Brausender Beifall dankte Herrn Styra für seine überaus interessanten Ausführungen.

Der Vorsitzende der Welage-Ortsgruppe, Herr Gust-Kakulin dankte für die Einladung und lud gleichzeitig die Ortsgruppe des VHG zur Teilnahme an ihrer Versammlung am 30. Okt. ein, auf welcher Herr Baehr-Posen über „Wirtschaftspolitik" sprechen soll.

Zum Schluß forderte der Obmann, Herr König, die jüngeren Mitglieder auf, sich zu einem polnischen Sprachkursus zu melden, der bei genügender Teilnehmerzahl abgehalten werden soll.

Nachdem noch einige gemeinsam gesungene Lieder verklungen waren, dankte der Obmann nochmals allen Teilnehmern für das rege Interesse, insbesondere Herrn Styra für den genußreichen Abend und schloß die Versammlung um 11 Uhr.




Aus dem Vereinsleben

(10. November — 10. Dezember 1935).

Zu den wesentlichsten Zielen unserer Vereinsarbeit gehört von je her schon die Weiterbildung der Mitglieder auf dem Gebiete der Staatssprache. Gerade im laufenden Jahre erfreuen sich die von uns eingerichteten drei polnischen Kurse für Anfanger und Fortgeschrittene (Mittel- und Oberstufe) einer verhaltnismaßig starken Teilnehmerzahl und unverminderd guten Besuchs. Wir sehen hierin ein Zeichen der immer mehr erwachenden Einsicht von der Wichtigkeit, die der gelaufigen Beherrschung des Polnischen für jeden von uns beizumessen ist. Wer da glaubt, diese Frage leicht nehmen zu konnen, weil er als Angestellter eines deutschen Betriebes auf seinem gegenwartigen Posten vielleicht auch ohne Polnisch auskommt, der wird eines besseren belehrt werden, wenn er einmal stellungslos werden sollte. Die Zeit ist bestimmt nicht mehr fern, wo auch der deutsche Arbeitgeber hierzulande gediegene polnische Sprachkenntnisse bei einem Stellenbewerber als selbstverstandlich voraussetzen wird. Und das mit Recht! Es gehört auch zweifellos zu unseren Pflichten als Staatsbürger, uns um die gründliche Beherrschung der Staatssprache mit Erfolg zu bemühen; ohne sie werden wir unsere Loyalitat schwerlich beweisen konnen.

Von diesen Gesichtspunkten her haben wir es ganz besonders begrüßt, daß sich Studienrat Dr. Lattermann-Posen am 13. November zu einem Vortrag über „Deutsch-polnische Sprachbeziehungen" zur Verfügung gestellt hat. Seine Ausführungen fußten durchweg auf Forschungsergebnissen polnischer Gelehrter und gaben einen ausgezeichneten gedrangten Überblick über das für uns so anregende Thema. Auf allgemeinen Wunsch der Berufskameraden, die den Ausführungen mit großem Interesse folgten, hat Dr. Lattermann seinen Vortrag am Mittwoch, dem 11. Dezember, fortgesetzt.

Der Heimabend am 20. November (Bußtag) ist ausgefallen, wahrend am 27. November Bk. Adolf Kraft zu uns über den Vertrag von Versailles, seine Vorgeschichte und Auswirkungen, sprach. Den Heimabend am 4. Dezember hatten wir abgesagt und die Berufskameraden zum für den darauf folgenden Sonnabend vom Verband für Handel und Gewerbe, Ortsgruppe Posen, geplanten Vortragsabend geladen. Dieser Abend ist infolge Verhinderung des Vortragenden auf Januar n. Js. verlegt worden.

Die Kurse für Einheitskurzschrift (Anfänger und Fortgeschrittene) und Maschinenschreiben laufen weiter. Anfang Januar beginnt ein neuer Kursus für Maschinenschreiben, für den noch Meldungen im Heim abgegeben werden konnen.

Unsere Kurse

Montag:	18.30—19.30 Uhr Gymnastik;
	20.00—21.30 Uhr Einheitskurzschrift f. Fortgeschrittene.
Dienstag:	19.00—20.00 Uhr Polnisch, Anfangerkursus;
	20.00—21.00 Uhr Polnisch, Mittelkursus;
	20.00—21.30 Uhr Einheitskurzschrift für Anfanger.
Mittwoch:	Pflichtabend.
Donnerstag:	18.30—19.30 Uhr Gymnastik;
	19.30—20.15 Uhr Maschineschreiben I;
	20.15—21.00 Uhr Maschineschreiben II.
Freitag:	19.00—20.00 Uhr Polnisch, Oberkursus;
	20.00—21.00 Uhr Polnisch, Anfangerkursus.

Vergiss nicht, auch deinen notleidenden Volksgenossen zu Weihnachten eine Freude zu machen. **Gib Weihnachtspäckchen!**

Der deutsche Handwerker in Polen

Die Registratur des Kleinbetriebes

Vom Seminar fur Handwerkswirtschaft, Konigsberg Pr.

„Wo habe ich den Steuerzettel aufbewahrt?"
„Wo liegt das Angebot der Firma Bauer?"
„Wo finde ich die Auftragserteilung des Kunden Muller?"

Wie oft werden solche Fragen in handwerklichen Kleinbetrieben gestellt! Wieviel Zeit und wieviel Ärger kostet das Aufsuchen dieser unentbehrlichen Schriftstücke! Wie leicht können solche Mißstande beseitigt werden, wie einfach ist die Aufbewahrung aller schriftlichen Papiere, wenn sich der Handwerksmeister einmal gedanklich die Mühe macht, einen Plan aufzustellen, wie er seine Schriftstücke sammeln und aufbewahren will.

Es soll hier keineswegs eine komplizierte, umfangreiche, kostspielige Registratur gefordert werden, wie sie in einem großen Handwerksbetrieb, in einem kaufmannischen Großbetrieb, oder gar in einem Bank- oder Verkehrsbetrieb notwendig ist. Aber — auch die ordnungsliebende Hausfrau wird sich heute für das Aufbewahren der Schriftstücke eine kleine Registratur einrichten — kein Geschaftsmann kann eine Registratur für die Führung seines Betriebes entbehren. Entscheidend für die Einrichtung einer Registratur ist nur, daß sie in ihrem Aufbau den Bedürfnissen des betreffenden Betriebes angepaßt wird, damit sich ihr spaterer Ausbau zwangslaufig aus dem Bestehenden entwickeln kann. Die Registratur des Kleinbetriebes ist ja nicht eine — außerlich gesehn — formelle Einrichtung nur der „Ordnung wegen", sondern sie soll — zur Entlastung des Gedachtnisses des Meisters — alle geschaftlichen Schriftstücke aufnehmen und systematisch einordnen, damit jederzeit die verschiedenen geschaftlichen Handlungen bestatigt bzw. alle wertmaßigen Vermögensveranderungen belegt werden können.

Für den Kleinbetrieb genügt zunachst die einfachste Form einer Registratur, die sich beispielsweise in folgende Abteilungen gliedert:

1. Schriftwechsel mit dem Kunden,
2. Schriftwechsel mit dem Lieferanten,
3. Schriftwechsel mit Behörden usw.,
4. Schriftwechsel mit Arbeitnehmern,
5. Unterlagen zur Kalkulation und Betriebsstatistik.

Die Abteilung 1 kann (je nach Bedarf) untergeteilt werden in:

a) Die Verhandlungen mit Abgabe eines Angebotes, ohne Erfolg,
b) die Verhandlungen mit Abgabe eines Angebotes und Auftragserteilung,
c) Rechnungserteilung,
d) Beitreibung außenstehender Forderungen.

Die Abteilung 2 kann (je nach Bedarf) untergeteilt werden in:

a) Angebote von Lieferanten, die unberücksichtigt blieben,
b) Angebote von Lieferanten, denen Bestellung erteilt wurde,
c) Schriftwechsel über Mangel und Sonstiges,
d) Verhandlungen über Zahlungen.

Die Abteilung 3 kann (je nach Bedarf) untergeteilt werden in: z. B. Anmeldungen, Gesuche, Genehmigungen usw.

Die Abteilung 4 kann (je nach Bedarf) untergeteilt werden in:

a) Meldepflicht des Arbeitgebers an Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Finanzamt,
b) Tarifverhandlungen, Entlohnung, Tarifvertrage,
c) Verhandlungen über Arbeitsstreitigkeiten,
d) Beschaftigung von Lehrlingen, Lehrvertrage.

In der Abteilung 5 werden alle Unterlagen gesammelt, die sich aus der inneren Betriebstatigkeit ergeben und somit gleichzeitig die Unterlagen für die Kalkulation und Betriebsstatistik darstellen.

Zur Aufnahme dieser fünf Abteilungen dienen die einfachen Ordner von Leitz oder Soennecken, die durch alphabetische Verzeichnisse nach den Bedürfnissen gegliedert werden können. Bei der Erweiterung der einzelnen Abteilungen wird man neue Ordner einschalten, so daß sich daraus eine zwangslaufige Erweiterung der Registratur — entsprechend den Bedürfnissen der Betriebsvergrößerung — ergibt.

Die Registratur kann wertvoll erganzt werden durch ein besonderes Archiv, in dem Urkunden (z. B. Schuldanerkenntnisse, Bestellungen, Urkunden) und Vertrage (z. B. Kaufvertrage, Konzessionsvertrage, Übereignungsvertrage, Versicherungsvertrage usw.) aufbewahrt werden. Diese, für den Handwerksbetrieb sehr wichtigen Dokumente werden am zweckmaßigsten in besonderen Archivmappen aufbewahrt, die in jeder Papierhandlung kauflich sind.

Neben diesem Archiv werden noch besonders die eingehenden Kataloge, Preisverzeichnisse, Prospektmaterialien usw. aufbewahrt werden müssen, die jedem Handwerksbetrieb von Lieferanten unaufgefordert zugehen. Auch für den Kleinbetrieb ist es unerlaßlich, daß er dieses Material aufbewahrt — und es nicht ungelesen in den Papierkorb wirft — denn es laßt sich bei Eingang des Materials gar nicht beurteilen, wie bald und wie notwendig es gebraucht werden wird.

Mag — flüchtig bewertet — diese einfache Form der Registratur als unwesentlich für die Führung des Handwerksbetriebes erscheinen — der Handwerksmeister wird den Wert dieses Hilfsmittels erst dann schatzen lernen, wenn er beispielsweise nach Monaten oder gar Jahren sich einen Geschaftsvorfall ins Gedachtnis zurückzurufen versucht und ihm alle schriftlichen Unterlagen dazu fehlen.

Die Führung einer solch einfachen Registratur verursacht keineswegs große Arbeitsleistungen. Sie verlangt, daß der Meister regelmaßig und planmaßig alle eingehenden Schriftstücke in der vorgesehenen Abteilung abheftet und alle einmal daraus entnommenen Schriftstücke wieder an Ort und Stelle zurücklegt. Wenn der Meister selbst die damit verbundenen Kleinarbeiten scheut, so wird er sicherlich durch die Mitglieder seiner Familie, sofern sie zur Mitarbeit im Geschaft herangezogen werden, in dieser Arbeit unterstützt werden können, denn die Führung der Registratur steht in engem Zusammenhang mit den sonstigen kaufmannischen Arbeiten der Buchführung, der Kassenführung und der Kundenbedienung.

Lest die Geschichte Eures Berufes!

Jeder geistig rege Mensch hat wohl das Bedurfnis, nicht nur seinen Beruf praktisch zu beherrschen, sondern auch etwas über seine Vergangenheit zu erfahren, wie ihn unsere vorfahren ausgeführt haben. Mit der Erforschung der Vergangenheit hierzulande, besonders des deutschen Bevolkerungsteils, befasst sich die **Historische Gesellschaft für Posen** seit über 50 Jahren und hat u. a. schon eine grosse Zahl von Veröffentlichungen herausgebracht. Die unsere Leser besonders angehenden seien einmal kurz angedeutet.

Schon in der 1895 herausgekommenen Sonderveröffentlichung „Das Jahr 1793", die inzwischen lange vergriffen und nur noch in Buchereien zu entleihen ist, war ein langes Kapitel über Handel, Gewerbe und Verkehr zu Beginn der preussischen Herrschaft enthalten gewesen. Auch in den beiden alten, bis 1918 bzw. etwas langer erschienenen Organen der Gesellschaft, der „Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Prov. Posen" und den „Historischen Monatsblattern", deren Gesamtreihen jetzt schon sehr wertvoll sind, waren eine Anzahl Beitrage dazu vorhanden, z. B. über die Bromberger Kaufmannschaft von 1772—1806 und die Aufzeichnungen eines dortigen Kaufmanns 1813 bis 1817, über Tuchmacher-, Schuhmacher- und Müllerinnungen, Goldschmiede und Apotheker in verschiedenen Stadten, besonders Posen, Lissa und Fraustadt, über die stadtischen Schützengilden, die Gesellengeschichte, Handwerkerpoesie, nichtzunftige „Pfuscher", den jüdischen Anteil zu südpreussischer Zeit usw.

Diese Ueberlieferung wurde in den beiden neueren Organen fortgesetzt. Aus der seit 1923 erscheinenden „Deutschen wissenschaftlichen Zeitschrift für Polen" sind z. B. folgende Aufsatze zu nennen: Von W. Maas Studien zur Wirtschaftsgeschichte des Posener Landes, u. z. über gewerbliches Leben, zur Geschichte der Preise, über Steuern und Zolle, M. Kage hat über deutsche Geschützgiesser in Polen, F. Doubek über das meist deutsch geschriebene Zunftbuch der Wilnaer Zinngiesser, W. Bickerich über das Ende der Lissaer Pulvermühle, L. Kostrzeński über die 4 altesten Apotheken in Posen, A. Breyer über die erste deutsche Tuchmacherstadt in Kongresspolen geschrieben. Die neueren Aufsatze sind als Sonderdrucke ganz billig zu haben. Sehr zahlreich sind auch Besprechungen auf Handel und Gewerbe bezüglicher Veröffentlichungen. — In den 1924—31 erschienenen „Deutschen Blattern in Polen" finden wir Beitrage von M. Kage über die geschichtliche Bedeutung des deutschen Handwerks in Polen, von M. Laubert über den Versuch einer Gründung eines Gewerbevereins für die Prov. Posen 1841, die Entwicklung einer Produktenbörse, die Beschrankung der Posener Jahrmarkte, den Verfall Bojanowos, von F. Sroka über die Posener Schneiderzunft, von A. Steuer über das Leben im 17. Jahrhundert. Der gesamte Inhalt ist in Registern in Heft 29 der Wissenschaftlichen Zeitschrift leicht zu übersehen. — Auch die als Ersatz für die Dt. Blatter neuerdings erscheinenden „Deutschen Monatshefte in Polen" haben z. B. schon über die ja meist gewerblich tatigen Deutschen auf Lodzer Boden einen Aufsatz von O. Kossmann gebracht. Auch das schone Buch von W. Kuhn über das ostschlesische Zunftleben ist bei der Histor. Gesellschaft erschienen.

Die uns angehenden Gebiete könnten noch starker berücksichtigt werden, wenn sich in den Kreisen unseres Verbandes mehr Anteilnahme an den Bestrebungen der Historischen Gesellschaft erreichen liesse durch Erwerbung der Mitgliedschaft mit einem Beitrage von 5 zł vierteljahrlich, wofür auch die „Wissenschaftliche Zeitschrift" geliefert wird, oder durch Bezug der mehr kulturpolitisch eingestellten „Deutschen Monatshefte" für entsprechend 3.75 zł zuzüglich Postgeld oder durch Erwerb einzelner früherer Hefte oder Sonderdrucke. Wer ganze Reihen der Veroffentlichungen erwerben will, die für die Geschichte des Deutschtums in Polen wichtig sind und z. B. auch zur Kultur-, Kunst- und Baugeschichte viel enthalten, kann dies gegen Ratenzahlungen zu ausserordentlich ermassigten Preisen tun. Auskunft über alle diese Fragen erteilt und Bestellungen nimmt die Geschaftsstelle der Historischen Gesellschaft (Anschrift: **Poznań, Aleja Marszalka Pilsudskiego 16**), entgegen.

Zeichenkursus

Der Fortbildungsschulverein in Polen veranstaltet, wie in den früheren Jahren, so auch in diesem Winter in Posen einen

technischen Zeichenkursus

für Handwerkslehrlinge und Gesellen der Stadt Posen und naheren Umgebung. Auf die Wichtigkeit eines solchen Kursus braucht nicht besonders hingewiesen zu werden. Es ist für unseren deutschen Nachwuchs im Handwerk von größter Bedeutung, auch theoretisch in der Anfertigung von Fachzeichnungen auf der Höhe zu sein. Wahrend der Dauer des Winters werden zweimal in der Woche je 2 Unterrichtsstunden im Zeichensaal des Below-Knothe'schen Madchenlyzeums in Posen, Waly Jana III Nr. 4 erteilt.

Für die Teilnahme am Kursus ist die Mitgliedschaft zur Jugendgruppe des Fortbildungsschulvereins in Polen Voraussetzung. Der Unterricht selbst ist für jedes Mitglied kostenlos. Anmeldungen nimmt der Fortbildungsschulverein in Polen, Posen — Wały Leszczyńskiego 3, entgegen.

Wettbewerb für Möbelentwürfe

Die Tischler-, Drechsler- und Schnitzermeisterinnung in Posen hat einen Wettbewerb für Möbelentwürfe ausgeschrieben.

Der Wettbewerb umfaßt Entwürfe im Zeichenmaßstabe 1 : 10, und zwar muß die Gesamteinrichtung eines Schlafzimmers, Herrenzimmers, Eßzimmers, Wohnzimmers oder einer Kuche bearbeitet sein.

Die entworfenen Möbel sollen im modernen Stile gehalten und möglichst arteigen, schlicht und einfach in der Konstruktion, dabei möglichst aus inlandischem Holz gearbeitet und zu einem Preise lieferbar sein, der auch materiell schwacheren Schichten erschwinglich ist. Die Ausfuhrung der Möbelentwürfe darf kleinen Möbeltischlern nicht allzu große Schwierigkeiten bereiten. Für die Beurteilung der eingesandten Arbeiten sind die obengenannten Gesichtspunkte maßgebend. Den eingesandten Entwürfen ist gleichzeitig eine ausführliche Beschreibung der technischen Bearbeitung beizufügen, d. h. Angaben über Holzart, Ausführung, Möbelbeschlage usw.

Die Arbeiten sind unter einer besonderen Bezeichnung für jede entworfene Einrichtung einzusenden. Zu vermeiden ist auf jeden Fall die Angabe des Namens des Herstellers auf dem Entwurf selbst. Vorname, Name und Anschrift des Bewerbers müssen in einem besonderen Briefumschlage angegeben werden. Den Teilnehmern am Wettbewerb steht es frei, Entwürfe für eine oder mehrere Einrichtungen einzusenden.

Für die besten Arbeiten sind folgende Preise ausgesetzt: I — 500.— zł, II. — 300.— zł, III. — 200.— zł. Außerdem behalt sich das Schiedsgericht den Ankauf von weiteren Arbeiten vor. Die preisgekrönten oder angekauften Arbeiten werden Eigentum der Tischlermeisterinnung in Posen. Das Urteil des Schiedsgerichts ist endgültig und maßgeblich. Die Arbeiten müssen bis zum 14. Januar 1936, 16 Uhr, an folgende Anschrift eingesandt werden:

Izba Rzemieślnicza w Poznaniu,
ul. Waly Zygmunta Augusta 15.

„Generali"-Neubau in Warschau

In Warschau ist der Bau eines großen modernen Gebaudes durch die Assicurazioni Generali Trieste, der Vertragsgesellschaft des „Verbandes für Handel und Gewerbe", in Angriff genommen worden. In dem riesigen Gebaude wird neben Büroraumen modernster Errungenschaft, Reprasentationsgeschaften, luxuriösen Wohnraumen auch ein Kinotheater in einer bisher bei uns völlig unbekannten Konstruktion mit künstlerisch ausgestatteten Wartesalen und Vestibülen eingerichtet. Zum ersten Male werden in diesem Kino außer den Ventilatoren spezielle Kühlapparate zur Anwendung gelangen. Für diesen Neubau hat die Assicurazioni Generali Trieste über 9 Millionen złoty ausgesetzt. Dank dieser großen Investierung wird das Stadtinnere ein Reprasentationshaus erhalten, das an die berühmten Passagen in anderen europaischen Großstadten erinnert.

Handel, Recht und Steuern



Danzig ist dem deutsch-polnischen Wirtschaftsabkommen beigetreten.

Nach zweiwöchentlichen Verhandlungen zwischen Danzig und Polen ist eine Vereinbarung über die Durchführung des deutsch-polnischen Wirtschaftsvertrages und seine Anwendung auf die Freie Stadt abgeschlossen worden. Diese Vereinbarung ist im Namen der Freien Stadt von Staatsrat Dr. Schimmel und im Namen der diplomatischen Vertretung der Republik Polen in Danzig Legationsrat Siebeneichen unterzeichnet. Sie schafft erst die Grundlage, die den Beitritt Danzigs zum deutsch-polnischen Wirtschaftsvertrag ermöglicht. Die Beitrittserklärung der Freien Stadt ist nach Unterzeichnung des Protokolls bereits am heutigen Tage erfolgt.

In dieser Danzig-polnischen Vereinbarung sind in der Hauptsache die Bedingungen festgelegt, unter denen die Freie Stadt in das deutsch-polnische Verrechnungsverfahren eingeschaltet wird.

Das deutsch-polnische Verrechnungsabkommen.

Vom 4. November 1935. Gültig ab 20. November 1935.

Im „Dziennik Ustaw" vom 18. November 1935 und im „Reichsgesetzblatt" vom 16. November 1935, Teil II, wird das Abkommen über die Zahlungen im Warenverkehr zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Polen vom 4. November 1935 veröffentlicht, das wir nachstehend im Wortlaut wiedergeben:

Die Deutsche und Polnische Regierung haben zur Abwicklung der Zahlungen im gegenseitigen Warenverkehr folgendes vereinbart:

Artikel 1. Der Zahlungsverkehr zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Polen wird, soweit es sich um die unter dieses Abkommen fallenden Zahlungsverpflichtungen handelt, in Deutschland ausschließlich durch Vermittlung der Deutschen Verrechnungskasse und in Polen ausschließlich durch Vermittlung einer von der Polnischen Regierung im Einvernehmen mit der Deutschen Regierung zu benennende Stellen (polnische Stelle) abgewickelt.

Artikel 2. Unter die Bestimmungen dieses Abkommens fallen vorbehaltlich weiterer Vereinbarungen folgende Verbindlichkeiten deutscher Schuldner gegenüber polnischen Gläubigern und polnischer Schuldner gegenüber deutschen Gläubigern: 1. Zahlungen aus der Einfuhr deutscher Waren nach Polen und polnischer Waren nach Deutschland, 2. Veredlungslöhne, 3. Preisnachlässe, Rückvergütungen und Schadenszahlungen; diese können unmittelbar mit Warenforderungen verrechnet werden.

Artikel 3. Der beiderseitige Transitverkehr fällt nicht unter die Bestimmungen dieses Abkommens.

Artikel 4. Zahlungen im beiderseitigen Seeverkehr unterliegen nicht diesem Abkommen.

Artikel 5. Warenverkehr im Sinne dieses Abkommens ist: a) die Einfuhr deutscher Waren in das Gebiet der Republik Polen; als deutsche Waren gelten hierbei solche Waren, die in Deutschland erzeugt oder nach der polnischen Gesetzgebung als deutsche Waren anzusehen oder zu behandeln sind, b) die Einfuhr polnischer Waren in das deutsche Wirtschaftsgebiet; als polnische Waren gelten hierbei solche Waren, die in Polen erzeugt oder nach der deutschen Gesetzgebung als polnische Waren anzusehen oder zu behandeln sind.

Artikel 6. Schuldner, die nach den Bestimmungen dieses Abkommens Reichsmarkzahlungen nach Polen leisten, haben die geschuldeten Beträge bei Fälligkeit auf das Sonderkonto der polnischen Stelle bei der Deutschen Verrechnungskasse einzuzahlen. Wenn die Schuldverpflichtung nicht über Reichsmark lautet, ist der Gegenwert zu dem im Zeitpunkt der Zahlung letztbekannten amtlichen Berliner Mittelkurs der betreffenden Währung in Reichsmark umzurechnen. Die Deutsche Verrechnungskasse wird die eingezahlten Reichsmarkbeträge laufend der polnischen Stelle aufgeben.

Artikel 7. Schuldner, die nach den Bestimmungen dieses Abkommens Złotyzahlungen nach Deutschland leisten, haben die geschuldeten Beträge bei Fälligkeit auf das Sonderkonto der Deutschen Verrechnungskasse bei der polnischen Stelle einzuzahlen. Wenn die Schuldverpflichtung nicht über Złoty lautet, ist der Gegenwert zu dem im Zeitpunkt der Zahlung letztbekannten amtlichen Warschauer Mittelkurs der betreffenden Währung in Złoty umzurechnen und in Złoty einzuzahlen. Die polnische Stelle wird die eingezahlten Złotybeträge laufend der Deutschen Verrechnungskasse aufgeben.

Artikel 8. Nach Eingang der Beträge auf ihre Sonderkonten zahlen die Deutsche Verrechnungskasse und die polnische Stelle die Beträge an die Begünstigten aus.

Artikel 9. Kurs- und Zinsverluste, die bei der Zahlung auf dem vorgeschriebenen Wege entstehen, können nach den Bestimmungen dieses Abkommens nur gezahlt werden, wenn eine dahingehende Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien vorliegt.

Artikel 10. Es bleibt der Deutschen Verrechnungskasse und der polnischen Stelle vorbehalten, im gegenseitigen Einvernehmen die ihnen notwendig erscheinenden zahlungstechnischen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 11. Zur Einzahlung bei der Deutschen Verrechnungskasse sind nur die Schuldner berechtigt, welche die nach der deutschen Devisengesetzgebung erforderliche Genehmigung erhalten haben. Die Überwachungsstellen stellen Devisenbescheinigungen, die zur Zahlung in einem bestimmten Monat berechtigen, im Rahmen des besonders vereinbarten Einfuhrplanes aus, und zwar in einem Ausmasse, wie es der Entwicklung der Gutschriften auf dem Sonderkonto der Deutschen Verrechnungskasse bei der polnischen Stelle entspricht. Zur Einzahlung auf das Sonderkonto der Deutschen Verrechnungskasse bei der polnischen Stelle sind nur solche Schuldner berechtigt, die im Besitze eines Verrechnungsscheines sind.

Artikel 12. Die in Artikel 17 des deutsch-polnischen Wirtschaftsvertrages vom heutigen Tage erwähnten Regierungsausschüsse überwachen die Anwendung dieses Abkommens.

Artikel 13. Die beiden vertragsschließenden Teile verpflichten sich, im Rahmen ihrer Gesetzgebung zu überwachen, daß die Einführer und Ausführer ihres Landes ihre Zahlungen gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens vollziehen bzw. entgegennehmen und daß der Verkauf von Waren von dem einen zu dem anderen Lande nicht durch ein drittes Land erfolgt, um den Verrechnungsverkehr dadurch zu umgehen.

Artikel 14. Private Verrechnungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens bereits genehmigt waren, können in der Weise, wie sie genehmigt sind, abgewickelt werden. Neue private Verrechnungsgeschäfte können in Zukunft nur mit Einverständnis beider Regierungsausschüsse genehmigt werden.

Bestehende Ausländer-Sonderkonten für Inlandszahlungen sind grundsätzlich aufzuheben. Soweit jedoch nach beiderseitigem Einverständnis ein Interesse daran besteht, Zahlungen auf Grund bereits vorhandener Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und Polen weiter über solche Ausländer-Sonderkonten (bestehende oder neue) abzuwickeln, behält sich die Deutsche Regierung das Recht vor, sie auf den reinen Warenverkehr zu beschränken.

Artikel 15. Beide Regierungen sind darüber einig, daß die zollamtliche Abfertigung polnischer Waren im Sinne von Art. 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zum deutschen Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 24. Juli 1935 nur dann erfolgen soll, wenn der deutsche Einführer eine Genehmigung einer Überwachungsstelle zur Bezahlung der Waren (Devisenbescheinigung) oder ein durch die deutschen Devisenbestimmungen zugelassenes Ersatzpapier vorlegt.

Artikel 16. Dieses Abkommen bildet einen Bestandteil des am 4. November unterzeichneten Wirtschaftsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Polen und tritt gleichzeitig mit ihm in Kraft. Es bleibt keinesfalls länger in Geltung, als dieser Vertrag.

Artikel 19 des genannten Vertrages findet auf dieses Abkommen entsprechende Anwendung.

Artikel 17. Tritt dieses Abkommen außer Kraft, so werden die vor dem Außerkrafttreten entstandenen, unter den Verrechnungsverkehr fallenden Zahlungsverpflichtungen noch durch Zahlungen nach den Bestimmungen des Abkommens abgewickelt werden. Die beiderseitigen Sonderkonten müssen nach den Grundsätzen dieses Abkommens abgewickelt werden. Über die Einzelheiten werden sich die Regierungsausschüsse unter Wahrung der Interessen der beiderseitigen Ein- und Ausführer verständigen.

Nähere Bestimmungen.

Die praktischen Auswirkungen dieses Verrechnungsabkommens lassen sich noch nicht übersehen. Schon heute ist aber klar, daß sich erhebliche Schwierigkeiten einstellen, die vor allem dadurch entstehen, daß man während der Vertragsverhandlungen nicht an alle sich ergebenden Möglichkeiten gedacht hat. Es ist also sicher, daß auf einigen Gebieten teils einschneidende Änderungen der Bestimmungen vorgenommen, teils neue Bestimmungen geschaffen werden müssen.

Da durch dieses Verrechnungsabkommen der deutsch-polnische Zahlungsverkehr auf eine vollkommen neue Grundlage gestellt wurde, ist es wichtig, die grundlegenden Vorschriften zu kennen.

Für den polnischen Importeur deutscher Waren
sind folgende 18 Punkte zu beachten:

1. Die Einfuhr deutscher Waren jeglicher Art nach Polen ist dem Wirtschaftsabkommen zufolge davon abhängig, daß der polnische Importeur dem Zollamt eine **Verrechnungsbescheinigung für die Einfuhr vorlegt,** aus der hervorgeht, daß der polnische Importeur alle für die Kontrolle des polnisch-deutschen Warenverkehrs vorgesehenen Bedingungen erfüllt hat.

2. Bei der **Einfuhr einfuhrfreier Waren** genügt es, wenn dem Zollamt die Verrechnungsbescheinigung für die Einfuhr vorgelegt wird.

3. Bei der **Einfuhr einfuhrverbotener Waren** muß der Importeur dem Zollamt neben der Verrechnungsbescheinigung auch die Einfuhrgenehmigung des Ministeriums für Handel und Industrie vorlegen, die im gewöhnlichen Verfahren ausgestellt wird.

4. Außerdem muß der Importeur dem Zollamt alle anderen Dokumente vorlegen, die in den geltenden polnischen Vorschriften verlangt werden (z. B. veterinäre Genehmigung usw.).

5. Die Verrechnungsbescheinigungen werden von den Delegaturen der Zahan (polnische Verrechnungsstelle in Warschau) bei den einzelnen Industrie- und Handelskammern ausgestellt.

6. Die Verrechnungsbescheinigungen für die Einfuhr sind einen Monat gültig und dienen für eine **einmalige Zollabfertigung.**

7. **Die Bezahlung an den deutschen Lieferanten darf nur durch Vermittlung der Zahan erfolgen.** Die direkten Zahlungen an den deutschen Exporteur sind nicht zulässig.

8. Die Rechnung des deutschen Lieferanten muß den Warenpreis franko polnisch-deutsche Grenze ohne Zoll, d. h. den Warenpreis loko Verladestation zuzüglich Transport- und Versicherungsgebühren bis zur polnisch-deutschen Grenze enthalten.

9. Zwecks Erlangung der Verrechnungsbescheinigung für die Einfuhr muß der Importeur der Delegatur der Zahan (in Posen, Industrie- und Handelskammer, Mickiewicza 3), Zimmer Nr. 14), eine Abschrift der Rechnung und die Bankanweisung (P. K. O., Bank Handlowy w Warszawie, Abteilung Posen), über die auf Konto der Zahan getätigte Einzahlung des Rechnungsbetrages und der Gebühren für die Zahan vorlegen.

10. **Die Einzahlung für die Ware erfolgt in Złoty nach dem letzten bekannten mittleren Kurs der Warschauer Börse** entsprechend der Rechnung des deutschen Lieferanten.

11. Bei **Kreditabschlüssen** ist die Erlangung einer Verrechnungsbescheinigung für die Einfuhr nach Hinterlegung eines Wechsels oder einer Bankgarantie möglich. Die Ausfolgung einer Verrechnungsbescheinigung ohne Barbezahlung der Ware ist nur dann möglich, wenn der deutsche Lieferant den Kredit auf der Rechnung bestätigt. Die Wechsel oder Banksicherheit muß auf die Valuta lauten, in der die Rechnung ausgestellt ist, wobei die Bezahlung in Złoty zum Zahlungstermin laut dem letzten bekannten mittleren Kurs der Warschauer Börse erfolgt. Die Art und der Termin der Bezahlung müssen mit der Rechnung des deutschen Lieferanten übereinstimmen.

12. Im Sinne des in Punkt 7 aufgestellten Grundsatzes unterschreibt der polnische Importeur, der einen Kredit erhält, vor Ausfolgung der Bescheinigung eine Erklärung für die Zahan, daß er sich verpflichtet, **keine direkten Zahlungen an den deutschen Lieferanten zu tätigen** und die Ware in Złoty nach dem letzten bekannten mittleren Kurs der Warschauer Börse zu bezahlen. Der Zahlungstag muß in der Erklärung des Importeurs angegeben sein.

13. Mit dem Augenblick der Einzahlung des Złotybetrages durch den polnischen Importeur auf Rechnung der Zahan übersendet die Zahan das Avis der deutschen Verrechnungskasse in Berlin zwecks Auszahlung des Betrages an den deutschen Lieferanten aus den von den deutschen Importeuren für polnische Waren eingezahlten Beträgen. Die Auszahlungen erfolgen in Reichsmark in der Reihenfolge der Daten der von den polnischen Importeuren in Złoty auf Rechnung der deutschen Verrechnungskasse bei der Zahan getätigten Einzahlungen.

14. Die Summen, die sich auf Rechnung der Zahan in der deutschen Verrechnungskasse befinden, sowie die Summen, die sich auf Rechnung der deutschen Verrechnungskasse bei der Zahan befinden, werden nicht verzinst.

15. Die Zahan übernimmt keine Verantwortung für eventuelle Verluste, die durch Kursschwankungen entstehen können.

16. **Die Zahan erhebt als Unkostenrückerstattung eine Gebühr in Höhe von 0.5% der Fakturensumme, jedoch nicht weniger als einen Złoty,** wobei sie sich das Recht auf Rückerstattung von Kosten vorbehält, die auf Wunsch des Importeurs gemacht worden sind.

17. Im Schriftwechsel mit der Zahan muß man sich auf die laufende Einzahlungssumme berufen, die dem polnischen Importeur mitgeteilt wird.

18. Die in den Punkten 1 bis 17 genannten Bedingungen verpflichten ab 20. November 1935 bis auf Widerruf.

Polnische Importeure, die vom Ministerium für Handel und Industrie die Einfuhrgenehmigung vor dem 20. November 1935 erhalten haben, sowie diejenigen, die private Kompensationsgeschäfte abgeschlossen haben und von der deutschen Überwachungsstelle und Devisenstelle vor dem 20. November 1935 die Genehmigung erhalten haben, werden die Verrechnungsbescheinigung von der Zahan nach Vorlage der entsprechenden Dokumente erhalten können.

Für den Exporteur polnischer Waren nach Deutschland
sind folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Die Ausfuhr aller Waren, die aus dem polnischen Zollgebiet stammen, nach Deutschland ist im Sinne des polnisch-deutschen Wirtschaftsabkommens davon abhängig, daß der polnische Exporteur dem Zollamt die Verrechnungsbescheinigung für die Ausfuhr vorlegt, in der bestätigt wird, daß vom Exporteur die Bedingungen erfüllt worden sind, die bei der Kontrolle des polnisch-deutschen Warenverkehrs vorgesehen sind. Außerdem muß sich der polnische Exporteur mit allen Dokumenten versehen, die von den polnischen Behörden und den deutschen Zollbehörden bei der Zollabfertigung verlangt werden.

2. **Verrechnungsbescheinigungen für die Ausfuhr werden von den Delegaturen der Zahan bei den Industrie- und Handelskammern, sowie für besonders aufgeführte Waren von Ämtern, Landwirtschaftskammern und Branchenorganisationen ausgestellt, die noch besonders genannt werden.**

3. Die Verrechnungsbescheinigung für die Ausfuhr ist einen Monat gültig und dient für eine einmalige Zollabfertigung.

4. Zwecks Erlangung einer Verrechnungsbescheinigung für die Ausfuhr muß der polnische Exporteur in der zuständigen Institution oder Organisation, die in Punkt 2 genannt sind, eine für die Zahan bestimmte Erklärung hinterlegen und eine Abschrift der Rechnung beifügen. Die Rechnung des polnischen Exporteurs muß den Warenpreis franko polnisch-deutsche Grenze ohne Zoll, d. h. den Warenpreis loco Verladestation zuzüglich Transport- und Versicherungsgebühren bis zur polnisch-deutschen Grenze enthalten.

5. Der Kontrahent des polnischen Exporteurs muß bei seinen zuständigen Behörden (Devisenstelle) eine entsprechende Genehmigung auf Einzahlung des Betrages für die Ware auf Rechnung der Zahan in der deutschen Verrechnungskasse in Berlin erhalten. Wenn die Rechnung nicht auf deutsche Mark lautet, so wird der Gegenwert in deutscher Mark nach dem letzten bekannten mittleren amtlichen Berliner Kurs am Zahlungstage errechnet. Die deutsche Verrechnungskasse teilt der Zahan die in deutscher Mark eingezahlten Beträge mit.

6. Sobald vom deutschen Importeur der Betrag für die aus Polen eingeführte Ware bei der deutschen Verrechnungskasse eingezahlt ist, übersendet die Verrechnungskasse der Zahan das Avis zwecks Auszahlung des entsprechenden Betrages an den polnischen Exporteur aus den für die deutsche Verrechnungsstelle bei der Zahan in Warschau eingegangenen Betragen.

7. Die Auszahlung der den polnischen Exporteuren zukommenden Summen erfolgt in Złoty nach Maßgabe der Eingange für den Import auf Rechnung der deutschen Verrechnungsstelle bei der Zahan. Die Auszahlung wird in der Reihenfolge der Daten der von den deutschen Importeuren auf Rechnung der Zahan bei der deutschen Verrechnungsstelle eingezahlten Betrage vorgenommen.

8. Die Auszahlung kann nur dann erfolgen, wenn die Zahan vom Zollamt die Mitteilung über die vollzogene Zollabfertigung der ausgeführten Ware erhalt Zur Erleichterung der Kontrolle folgt das Zollamt dem polnischen Exporteur eine zweite Bescheinigung über die Zollabfertigung aus. Wenn der polnische Exporteur bei Erhalt der Verrechnungsbescheinigung für die Ausfuhr nur eine Proforma-Rechnung vorgelegt hat, muß er zwecks Auszahlung des ihm zukommenden Betrages der Zahan die Abschrift der endgültigen Rechnung vorlegen.

9. Die Summen, die sich auf Rechnung der Zahan in der Deutschen Verrechnungskasse befinden, sowie diejenigen, die auf Rechnung der Deutschen Verrechnungskasse in der Zahan eingezahlt wurden, werden nicht verzinst.

10. Die Zahan verantwortet nicht für eventuelle Verluste, die durch Devisenschwankungen entstehen konnen.

11. Die Zahan erhebt als Unkostenrückerstattung eine Gebühr in Hohe von 0,5 Prozent der Rechnungssumme, jedoch nicht weniger als einen Złoty. Sie kann von dem polnischen Exporteur die Bezahlung der Halfte dieser Gebühr im voraus noch vor der Regelung des Geldbetrages für die Ware im Clearingverfahren fordern. Die Zahan hat außerdem das Recht, die Unkosten zurückzuverlangen, die auf Wunsch des Exporteurs entstanden sind.

12. Im Schriftverkehr mit der Zahan muß man sich auf die Transaktionssumme berufen, die sich aus der Nummer des Kundenkontos und der Nummer des betreffenden Abschlusses zusammensetzt.

13. Die unter Punkt 1 bis 12 genannten Bedingungen verpflichten ab 20. November 1935 bis auf Widerruf.

Polnische Exporteure, die Ausfuhrabschlüsse vor Inkrafttreten des polnisch-deutschen Verrechnungsabkommens getatigt haben und deren Abnehmer vor diesem Datum die Genehmigung der deutschen Überwachungsstelle und der deutschen Devisenstelle zur Vornahme der Einfuhr nach Deutschland erlangt haben, konnen eine Verrechnungsbescheinigung für die Ausfuhr von der Zahan erhalten, wenn sie eine Erklärung niederlegen, daß sie bei der Zahan keinen Anspruch auf Auszahlung des Rechnungsbetrages im Rahmen des Verrechnungsabkommens erheben werden. Sie müssen der Zahan die Rechnungsabschriften und die Genehmigungen der deutschen Behörden vorlegen.

Zeitschriftensendungen im deutsch-polnischen Warenaustausch.

Im Zusammenhang mit der besonderen Kontrolle im deutsch-polnischen Warenverkehr ist ein neues Rundschreiben des Finanzministers vom 27. November d. J erschienen. Das Rundschreiben besagt, daß bei der Ein- und Ausfuhr-Zollabfertigung von periodischen, polnischen und deutschen Zeitschriften (Zeitungen, Wochenzeitschriften, Monatszeitschriften), die in Einzelexemplaren unmittelbar an die Adresse des Empfangers gesandt werden, keine Verrechnungsscheine erforderlich sind, die sonst im deutsch-polnischen Warenverkehr verpflichten. Wenn diese Schriften jedoch in einer größeren Anzahl von Exemplaren die Zollgrenze passieren, oder an Buchhandlungen oder Firmen gesandt werden, die einen Weiterverkauf dieser Schriften tatigen, so konnen in solchen Fallen die Exemplare nur gegen Vorlegung eines Verrechnungsscheines ausgehandigt werden.

Das Rundschreiben berechtigt u. a. auch die Leiter der Zollamter zur Zollabfertigung ohne Vorlegung des Verrechnungsscheines kleiner Warensendungen, die als Postpakete gesandt werden, die aber keinerlei Wert oder nur einen Wert bis zu 3 zł darstellen. Diese Erleichterungen treten jedoch nicht in den Fallen ein, wenn an eine und dieselbe Adresse sehr haufig Kleinsendungen erfolgen.

Beschaffung der Verrechnungsbescheinigung

Unseren Mitgliedern geben wir zur Kenntnis, dass die Fa. „Merkator" Poznań, Aleja Marsz. Pilsudskiego 25, die für den deutsch-polnischen Warenverkehr erforderliche Verrechnungsbescheinigung beschafft. Importeure deutscher Waren, die dieses Dokument dem zustandigen Zollamt vorlegen müssen, ersparen Zeit und Reisegeld, wenn sie die Verrechnungsbescheinigung von der Fa. „Merkator" besorgen lassen. Erforderlich ist lediglich die Einsendung der Rechnung (nach Möglichkeit in doppelter Ausfertigung).

Die Gebühren für die Beschaffung der Verrechnungsbescheinigung betragen 0,5% des Rechnungsbetrages. Bei Rechnungsbetragen, die niedriger sind als 400.— zł, betragt die Beschaffungsgebühr 2.— zł pro Bescheinigung zuzüglich der Portospesen.

Deutsche Autos auf der Posener Messe.

Nach dem Abschluß des polnisch-deutschen Wirtschaftsabkommens interessiert sich die deutsche Autoindustrie sehr ernst für die Posener Messe. Gegenwartig finden Verhandlungen zwischen mehreren deutschen Firmen wegen eines gemeinsamen Ausstellungsstandes in Große von 1500 qm statt. Neben Lastwagen, Personenwagen und leichten popularen Autos werden auch Motorrader, Fahrrader, Zubehör- und Ersatzteile, Karosserieteile, Antriebsmotore für Fahrrader, Außenbordmotoren, Prazisionsinstrumente für Autos und die verschiedenartigsten Hand- und mechanischen Werkzeuge für die Autoreparatur ausgestellt werden.

Das Einfuhrverbot für Reichsmarknoten.

Trotz des seit langem bestehenden Ausfuhrverbotes für Reichsmarknoten ist in letzter Zeit auf Grund illegaler Verbringung solcher Noten ins Ausland deren Angebot im Ausland überaus stark geworden. Das hohe Disagio, welches die hinausgeschmuggelten Reichsmarknoten im Ausland infolgedessen ausweisen, führte mehr und mehr dazu, daß die auslandischen Abnehmer deutscher Waren ihre Zahlungen an die deutschen Exporteure statt mit Devisen oder im staatlichen Verrechnungsverkehr mit Reichsmarknoten zu leisten suchten. Auch im Dienstleistungs- und Kapitalverkehr wurden mehr und mehr statt Devisen Reichsmarknoten angeboten.

Es hatte dies zur Folge, daß für Deutschland der unbedingt notwendige Devisenanfall für seine Ausfuhr, für seine Dienstleistungen und im Kapitalverkehr gefahrdet wurde. Um diese offensichtliche Schadigung der deutschen Wirtschaft zu unterbinden, sah sich die Reichsregierung genotigt, zu dem bereits bestehenden Verbot der Versendung von Reichsmarknoten ins Ausland ein Einfuhrverbot für Reichsmarknoten und im Zusammenhang damit Bestimmungen zu erlassen, die die Verwendung verbotwidrig eingeführter Reichsmarknoten im Inlande verhindern.

Um der Ansicht entgegenzutreten, daß durch dieses Einfuhrverbot für Reichsmarknoten der amtliche Kurs der Reichsmark irgendwie beeinflußt werden konnte, betont das Deutsche Nachrichten-Büro folgendes:

Diese Maßnahmen sind reine Abwehrhandlungen und berühren die deutsche Wahrung als solche und ihren Wert in keiner Weise. Die freie Reichsmark, d. h. Mark aus legal erworbenen, freien transferierbaren auslandischen Guthaben im Inland, ist nach wie vor im ganzen Ausland vollwertig und notiert zur Münzparitat. Diese freien Reichsmarkguthaben bzw Auszahlungsanweisungen auf diese sind in normalen Seiten die alleinigen Markzahlungsmittel gewesen, welche im internationalen Verkehr zur Anwendung gelangten. Man hat in normalen Zeiten im Ausland niemals in nennenswertem Umfange, zur Zahlung von Verpflichtungen gegenuber Deutschland Reichsmarknoten gehandelt und gekauft

Wenn nun der nur auf ungesetzliche Weise zustande gekommene, mit Schadigungen für die deutsche Wirtschaft verbundene Handel in Reichsmarknoten durch die neuerlichen Maßnahmen der Deutschen Regierung im Auslande unterbunden wird, so hat dies, wie die erwahnte Tatsache der festen Notierung der freien Reichsmark zeigt, keinerlei Bedeutung für die deutsche Wahrung als solche. Es handelt sich vielmehr legiglich um Sicherungsmaßnahmen dafür, daß die deutsche Volkswirtschaft nicht auf illegale Weise um den ihr zustehenden Devisenertrag des deutschen Exporthandels, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr gebracht wird.

Der Schmuggel von Reichsmarknoten aus Deutschland ins Ausland ist bekanntlich darauf zurückzuführen, daß Reichsmarkbesitzer ihr Geld in Deutschland nicht freibekommen, weil die Devisenlage Deutschlands eine Transferierung dieser Betrage nicht zulaßt. Sie suchen daher auf illegalem Wege Reichsmarkbeträge ins Ausland zu bringen, und sie dort unter Kurs loszuschlagen, um überhaupt etwas zu erhalten. Bisher war die Wiedereinfuhr von Reichsmarknoten ins Reich gestattet. Von jetzt an aber ist auch diese verboten, so daß jetzt Reichsmarknoten nur noch illegal die Reichsgrenze passieren konnen.

Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht

Die Ausführungsbestimmungen vom 9. Oktober 1934 zum Zollrecht wurden (Dz. Ust. 77, Pos. 481, vom 23. 10. 1935) durch eine Verordnung des Finanzministers erganzt.

Die Ergänzung sieht vor, daß die auf die mündliche oder schriftliche Anmeldung der Waren zur endgültigen Einfuhrzoll-Abfertigung bezüglichen Paragraphen durch neue Bestimmungen ergänzt werden. Diese Bestimmungen besagen, daß, wenn im Zusammenhang mit einem zwischenstaatlichen Vertrage oder im Zusammenhang mit der Zahlungsregelung beim Warenaustausch mit einem fremden Staate dieser Umsatz auf Grund einer in diesem fremden Staate eingeführten Devisenbewirtschaftung im ganzen oder teilweise einer Kontrolle unterliegt, dann muß der Importeur bei der endgültigen Zollabfertigung der aus einem solchen Lande eingeführten Waren eine Bescheinigung vorlegen, aus welcher die Erfüllung der Forderungen einer solchen Kontrolle ersichtlich ist.

Eine solche Bescheinigung ist nicht erforderlich bei Waren:

1. die in den Verträgen über den erleichterten Grenzverkehr vorgesehen sind,
2. die im Personen-Reiseverkehr mitgeführt werden,
3. die im Innen- und Außenhandel als gewöhnliche Verpackung gelten, die zollfrei ist,
4. Waren, die auf Grund Art. 22 zollfrei sind.

Eine Aufstellung der Staaten, aus denen die Einfuhr einer Sonderkontrolle unterliegen, der Ausweis der auf polnischem Zollgebiet zur Ausstellung oben erwähnter Bescheinigungen berechtigten Institute und die Musterbeispiele dieser Bescheinigungen werden vom Finanzminister im „Monitor Polski" veröffentlicht werden.

In entsprechender Form wurden auch die Bestimmungen ergänzt, die sich auf die mündliche oder schriftliche Anmeldung von Waren zur endgültigen Zollabfertigung oder zur bedingungsweisen Zollabfertigung beziehen.

Diese Verordnung gibt den Zollämtern die Möglichkeit, bei der Zollabfertigung einen neuen Bescheinigungstyp zu fordern, und zwar Bescheinigungen, aus denen hervorgeht, daß die Einfuhr der betreffenden Ware sich nach den Bestimmungen des entsprechenden Clearing-Abkommens oder anderer Kontrollmethoden im Umsatz mit denjenigen Staaten richtet, die eine Zwangsdevisenbewirtschaftung eingeführt haben.

Wenn beispielsweise mit einem Lande ein Clearing-Abkommen geschlossen wird, so wird die Ausführungsanordnung zu der bereits veröffentlichten Verordnung nur das Land erwähnen und gleichzeitig die Verpflichtung einführen, daß die Zollämter die entsprechende Clearing-Bescheinigung verlangen, es sei denn, daß der Clearing-Vertrag andere Methoden im Warenumsatz mit diesem Lande vorsehen wird.

Die gleichen Beweggründe haben den Gesetzgeber veranlaßt, in Zukunft ähnliche Bescheinigungen bei der Einfuhr aus Ländern zu verlangen, die eine Devisenzwangsbewirtschaftung eingeführt haben. Auch in diesem Falle wird verlangt werden, daß der Exporteur sich der Umsatzkontrolle mit diesem Lande unterordnet.

Aenderung der Zwangsversteigerungsbestimmungen.

Das Finanzministerium hat, wie aus Warschau berichtet wird, ein Projekt ausgearbeitet, demzufolge das Zwangsverfahren der Finanzbehörden bestimmten Änderungen unterliegen soll. In erster Linie sollen die Zwangsversteigerungskosten bei der Zwangseintreibung geringerer Beträge ermäßigt werden. Bisher betrug die Gebühr für die Zwangseintreibung von Werten bis zu 50 zł 5 bis 6 zł, wobei nicht selten der Fall eintrat, daß bei noch geringeren Forderungen des Finanzamtes die Kosten der Zwangseintreibung höher waren als die Schuld selbst. Das Projekt sieht die Ermäßigung dieser Gebühren bei einem Pfandobjekt bis zu 50 zł um die Hälfte vor, enthält ferner die Bestimmung, daß die Gesamtsumme der Gebühren für die Zwangseintreibung in keinem Falle die Höhe der einzutreibenden Summe übersteigen darf.

Von besonderer Wichtigkeit ist die in dem Projekt enthaltene Tendenz, die Zahl der den Finanzämtern von Gläubigern, die nicht Finanzbehörde sind, zugestellten Titel des Zwangsvollzugs zu verringern. In diesem Falle steht dem Gläubiger die Möglichkeit zu, sogenannte Ankündigungen des Zwangsvollzuges zuzustellen, was bisher auf den Finanzämtern lastete. Dabei wird bestimmt, daß vor der Einreichung eines Zwangsvollzugsantrages an das Finanzamt der Gläubiger verpflichtet sein soll, dem Zahler vorher eine schriftliche Androhung eines bevorstehenden Zwangsvollzuges durch die zuständige Zwangsvollzugsbehörde zukommen zu lassen, sofern der Steuerzahler innerhalb von neun Tagen von der Zustellung dieser Androhung seine Schuld nicht regelt.

Das Projekt sieht schließlich die Vereinheitlichung mancher Bestimmungen über den Zwangsvollzug der Steuerbehörden mit den Bestimmungen über das gerichtliche Zwangsverfahren vor. Aus diesem Grunde wird ein gerichtliches Urteil, das in Sachen des gerichtlichen Zwangsvollzuges gefällt worden ist, bei der Auslegung der analogen Bestimmungen des steuerlichen Zwangsvollzuges angewendet werden können.

Senkung der Mieten - Novelle zum Mieterschutzgesetz

Durch einen Erlaß des Staatspräsidenten vom 14. November 1935 (Dz. U. Nr. 82, Pos. 504) ist die Mietssenkung für die Wohnungen und Lokale, die unter das Mieterschutzgesetz fallen oder die in staatlichen Gebäuden, z. B. in Gebäuden der Staatsbanken, der Kommunalverbände, der Versicherungsanstalten) liegen, erfolgt. Und zwar wird für die Zeit vom 1. Dezember 1935 bis zum 30. November 1937 die Grundmiete (Junimiete 1914) für 3-Raumwohnungen (2 Zimmer) um **15%**, für größere Wohnungen und Geschäftsräume um **10%** gesenkt.

Diese Mietssenkung betrifft auch die Räume, die vom Mieter weitervermietet worden sind.

Nicht betroffen wird von diesem Gesetz die Miete, deren Höhe durch einen schriftlichen Vertrag im Sinne des Art. 3 des Mieterschutzgesetzes festgelegt worden ist.

In Gebäuden, die den Versicherungsanstalten gehören, gilt als Grundmiete für die Mietssenkung die Dezembermiete 1934.

Das Wesentliche der Neuerung ist danach folgendes: Die kleineren Wohnungen und Lokale, die dem Mieterschutzgesetz unterliegen, erfahren eine Mietsherabsetzung um 15%, die größeren Wohnungen und Lokale gewisser gewerblicher und Handelsfirmen eine solche von 10%. Unklar ist in diesem Passus, welche Wohnungen zu den kleinen gehören, die auf die 15 prozentige Mietsermäßigung Anspruch haben. Das neue Dekret statuiert hier einen bisher nicht vorhanden gewesenen Unterschied zwischen den Begriffen izba und pokój; in den früheren Gesetzen wechselten die beiden Bezeichnungen mit einander ab, so daß man berechtigt war, sie für gleichbedeutend zu halten. In dem jetzigen Dekret werden Wohnungen von 3 „izben" in Klammern, also erläuternd, als solche von 2 „pokoje" bezeichnet. Daraus muß u. E. gefolgert werden, daß vielleicht die Küche oder ein anderer Raum als izba, nicht aber als pokój gilt, und daß in Wirklichkeit nur Zwei-Zimmer-Wohnungen mit Küche oder Kammer, und nicht Drei-Zimmer-Wohnungen zu denjenigen gehören, die der 15 prozentigen Mietsermäßigung unterliegen. Hoffentlich wird eine Klarlegung dieses Punktes recht bald erfolgen, da die diesbezügliche Bestimmung bereits am 1. Dezember in Kraft getreten ist.

Die Mietsherabsetzung ist nur für zwei Jahre, nämlich bis zum 30. November 1937, in Aussicht genommen. Die Herabsetzung der Miete hat keine Abänderung der Gebäude- und der Lokalsteuer für das Jahr 1935 zur Folge; es muß also z. B. die vierte Rate der Lokalsteuer für 1935, die erst im Januar 1936 fällig ist, in der bisherigen Höhe gezahlt werden.

Eine wichtige Neuerung ist die, daß Wohnungen von 6 Zimmern und darüber, sowie größere gewerbliche und Handelsunternehmungen aus dem Mieterschutzgesetz ausscheiden, und zwar voraussichtlich für immer. Die Inhaber dieser Wohnungen resp. Lokale genießen aber den Mieterschutz noch bis zum 30. Juni resp. 30. September 1936. Später sind die Hauseigentümer an das fragliche Gesetz nicht mehr gebunden, d. h. sie können die Höhe der Miete selbständig bestimmen.

Dies war zwar auch jetzt schon bei Wohnungen über 4 Zimmern möglich, aber nur in sehr bedingter Form, da der Mieter die Rückkehr in den Schutz des Gesetzes unter gewissen Voraussetzungen erlangen konnte.

Im Zusammenhang mit der Mietssenkung ist eine **Änderung des Mieterschutzgesetzes** erfolgt. Aus dem Mieterschutzgesetz werden die Wohnungen von 6 und mehr Zimmern herausgenommen, ferner kleinere Wohnungen, soweit sie durch nach dem 1. Dezember 1935 erfolgten Umbau größerer Wohnungen entstanden sind.

Ebenso fallen nicht unter das Mieterschutzgesetz Geschäftslokale, soweit sie nicht der 7. und 8. Gewerbekategorie bzw. der 4. Handelskategorie (Patent 1935) unterliegen.

Wohnungen und Geschäftslokale, die aus dem Mieterschutzgesetz herausgenommen worden sind, können nicht früher als

zum 30. Juni 1936 (Wohnungen) bzw. zum 30. September 1936 (Geschäftslokale) gekündigt werden.

Mit der Novelle zum Mieterschutzgesetz werden die Schiedsämter für Mietsfragen beseitigt. Die vor dieser Instanz noch schwebenden Angelegenheiten werden dem zuständigen Amtsgericht zur Erledigung überwiesen. Diese Neuordnung wird also den Lauf der gegenwärtig noch schwebenden Angelegenheiten nicht beeinflussen.

Patenterleichterungen für das Jahr 1936.

Mit dem 31. Dezember d. Js. läuft der Termin zur Einlösung der Handels- und Gewerbepatente für das Jahr 1936 ab. Wie in den Vorjahren hat das Finanzministerium für das Jahr 1936 im Verfügungswege die Grundlagen festgesetzt, die in wirtschaftlich begründeten Fällen den Steuerzahlern die Möglichkeit geben, für die von ihnen geführten Unternehmen ein Patent niedrigerer Kategorie, als derjenigen, die gesetzmäßig für das entsprechende Unternehmen in Frage kommt, zu lösen. Die Erleichterungen sind für das Jahr 1936 bedeutend erweitert worden und betreffen insbesondere die Unternehmen des Warenhandels, Restaurationen und Gastwirtschaften, Kinounternehmen Hotels, Buchhandlungen u. a. Mit dem Rundschreiben des Finanzministers vom 21. November 1935 (L. D. V. 31 634/4/35) sind die Kompetenzen der Finanzämter betreffend die Erteilung der Genehmigung zur Einlösung eines niedrigeren Patentes auf individuelle Gesuche der Steuerzahler hin ebenfalls bedeutend erweitert worden.

Ganz besondere Beachtung verdient der Teil der Verfügung, der die Erledigung der Patenterleichterungsgesuche betrifft. Es handelt sich hier um eine Neuerung, die in der Finanzpraxis bisher keinen Präzedenzfall kennt. Bisher galt das Gesuch als erledigt mit dem Moment der Zustellung einer schriftlichen Mitteilung an den Steuerzahler über die gefällte Entscheidung. Diese Entscheidungen fielen oft nach längerer Zeit, was einen ungünstigen Einfluß auf das Unternehmen ausübte, da keine Klarheit über die zu tragenden Lasten während dieser Zeit bestand. Im Gegensatz zu diesem bisherigen Verfahren, setzt die Verfügung genaue Termine für die Erledigung der Gesuche (für die Finanzkammern eine Frist von zwei Monaten vom Tage der Einreichung des Gesuches an gerechnet, und für die Finanzämter eine Frist von 6 Wochen).

Erhält also ein Steuerzahler innerhalb der genannten Fristen auf sein Gesuch hin keinen Bescheid, so gilt seine Bitte als berücksichtigt (wichtig ist, daß derartige Gesuche „per Einschreiben" eingereicht oder gegen Empfangsbestätigung im Amt selbst abgegeben werden). Diese Neuerung wird einerseits zur Folge haben, daß die Gesuche durch die Steuerbehörden eine schnellere Erledigung finden und andererseits der Steuerzahler von unangenehmen Überraschungen hinsichtlich der Nachzahlungen verschont bleibt.

Wir weisen nochmals darauf hin, daß nur solche Gesuche erledigt werden, die bis zum 31. Dezember d. Js. einschließlich dem zuständigen Steueramt eingereicht worden sind. Es liegt also im Interesse des Steuerzahlers, den genannten Termin genau einzuhalten.

Die Patenterleichterungen stehen den Steuerzahlern einerseits ohne besonderen Antrag, andererseits auf individuellen Antrag zu.

Teil I.

I. **Von Amts wegen** (ohne Antrag) können Unternehmen geführt werden:

1. Auf Grund eines **halben** Jahrespatentes der I. Handelskategorie:
   a) Restaurationsbetriebe, falls die Höhe des für das Jahr 1934 festgesetzten Umsatzes 300 000 zł nicht übersteigt,
   b) Kinounternehmen, falls die Höhe des für das Jahr 1934 festgesetzten Umsatzes 200 000 zł nicht übersteigt;
   c) Unternehmen des Hühnereieraufkaufs zu Exportzwecken, bei einem Umsatz die Summe von über 500 000 złoty bis zu 1 000 000 zł, unter der Voraussetzung, daß ordnungsmäßige Handelsbücher geführt werden.
2. Auf Grund eines Handelspatentes der **II.** Handelskategorie:
   a) Kinounternehmen, falls die Höhe des für das Jahr 1934 festgesetzten Umsatzes 100 000 zł nicht übersteigt.
3. Auf Grund eines **halben** Jahrespatentes der **II.** Handelskategorie:
   a) Apotheken, wenn der für das Jahr 1934 festgesetzte Umsatz die Summe von 50 000 zł nicht übersteigt,
   b) Kinounternehmen, falls der für das Jahr 1934 festgesetzte Umsatz die Summe von 50 000 zł nicht übersteigt.
4. Auf Grund eines **halben** Jahrespatentes der Kategorie **II b** betreffend Gewerbetätigkeit:
   Handelsvermittler, falls der für das Jahr 1934 festgesetzte Umsatz (Provision) zł 5000 nicht übersteigt.
5. Auf Grund eines Handelspatentes der **III.** Kategorie:
   a) Warenhandel jeder Art, falls der für das Jahr 1934 festgesetzte Umsatz die Summe von 50 000 zł nicht übersteigt,
   b) Warenhandelsunternehmen, die im Laufe des Jahres 1936 den Verkauf von Erzeugnissen des Spiritusmonopols ohne Ausschank ausschließlich an Verbraucher aufnehmen, sowie neu entstehende Unternehmen dieser Art, die unter anderem den Verkauf von Erzeugnissen des Spiritusmonopols ohne Ausschank direkt an den Verbraucher aufnehmen, sofern der Verkauf dieser Erzeugnisse eine höhere Kategorie verlangt,
   c) Restaurationen, falls der für das Jahr 1934 festgesetzte Umsatz die Summe von 25 000 zł nicht übersteigt,
   d) Restaurationen, sofern sie folgende Getränke inländischer Herkunft verkaufen: Bier, Met, Most und Fruchtwein und 4—10 Angestellte beschäftigen (einschl. des Inhabers und dessen Familienangehörigen),
   e) Transportunternehmen, sofern sie höchstens 2 Lastautos unterhalten,
   f) Autobusbesitzer, sofern sie höchstens 2 Autobusse unterhalten,
   g) Buchhandlungen, falls der für das Jahr 1934 festgesetzte Umsatz die Summe von 50 000 zł nicht übersteigt.
6. Auf Grund eines Handelspatentes der **IV.** Kategorie:
   a) Warenhandelsunternehmen, sofern gesetzmäßig ein Patent der III. Kategorie zu lösen ist.
   b) Hotels, möblierte Zimmer, Gastwirtschaften, Pensionate, möblierte Zimmer mit voller Pension, Buchhandlungen, Heilanstalten, Kinounternehmen, Theaterunternehmen u. a.
      Alle oben genannten Unternehmen, die verpflichtet sind, ein Patent der III. Kategorie zu lösen, können demnach ein solches der IV. Kategorie lösen, falls der für das Jahr 1934 festgesetzte Umsatz die Summe von 15 000 zł nicht übersteigt,
   c) Unternehmen, die den ausschließlichen Kleinverkauf (nur an Verbraucher) von Erzeugnissen des Tabakmonopols betreiben, und die im Jahre 1936 in Dorfgemeinden entstehen, in denen bisher ein solcher Verkauf von Tabaksmonopolerzeugnissen nicht stattfand. Der Ausnutzung der Erleichterung steht nicht im Wege, daß gleichzeitig mit dem Verkauf der Tabakwaren ein Verkauf von Zigarettenhülsen, Postwertzeichen und Stempelmarken, Wechselformularen, Lotterielosen, Spielkarten, sowie Raucherartikeln stattfindet.
   d) Warenhandelsunternehmen, die im Jahre 1936 den Verkauf von Spiritusmonopolerzeugnissen (ohne Ausschank) lediglich an Verbraucher einführen und solche, die unter anderem den Verkauf von Erzeugnissen des Spiritusmonopols führen und bei denen die Tatsache der Führung dieser Erzeugnisse den Auskauf eines höheren Patentes bedingt,
   e) Gastwirtschaften, falls der für das Jahr 1934 festgesetzte Umsatz die Summe von 5000 zł nicht übersteigt,
   f) Gastwirtschaften, falls diese Unternehmen Getränke inländischer Herkunft wie Bier, Met, Most und Fruchtwein führen und nicht mehr als 3 Personen im Betriebe tätig sind (einschl. des Inhabers und dessen Familienangehörigen).
7. Auf Grund eines **halben** Jahrespatentes der **IV.** Handelskategorie
   folgende Unternehmen:
   Warenhandel der III. und IV. Kategorie,
   Verkaufsstellen für Erfrischungsgetränke,
   Hotels, möblierte Zimmer u. Herbergen,
   Pensionen und möblierte Zimmer mit voller Beköstigung,
   Buchhandlungen,
   Heilanstalten,
   Kinounternehmen,
   Theaterunternehmen,
   Wäscherollen.
   Alle oben genannten Unternehmen, die verpflichtet sind, ein Patent der III. oder IV. Kategorie zu lösen, können demnach ein halbes Jahrespatent der IV. Kategorie lösen, falls der für das Jahr 1934 festgesetzte Umsatz die Summe von 5000 zł nicht übersteigt.
8. Auf Grund eines Handelspatentes für **Buchhandlungen**
   a) Buchhandlungen, in Verbindung mit dem Verkauf von Schreibmaterialien, falls der Gesamtumsatz dieses Unternehmens für das Jahr 1934 die Summe von 50 000 zł nicht übersteigt,
   b) Buchverleihinstitute, falls dieselben sich in demselben Lokal, also der Buchhandlung, befinden und

demselben Besitzer gehören, wobei in diesem Falle die Zahl der beschäftigten Personen auch die beim Verleih beschäftigten umfaßt.

9. Ohne Verpflichtung zur Einlösung eines besonderen Handelspatentes:
   a) Kleinverkauf von Tabakwaren im Warenhandel, falls dieser in demselben Raume stattfindet,
   b) Aufkauf von Flaschen aus den Erzeugnissen des staatlichen Spiritusmonopols,
   c) Nebenverkauf von inländischen, periodischen Zeitschriften durch Warenhandels-, Gastwirtschafts- und Buchhandelsunternehmen. Die genannten Unternehmen sind außerdem von der Pflicht zur Entrichtung der Umsatzsteuer entbunden, soweit sich im Jahre 1936 ein Umsatz aus dem Verkauf von inländischen periodischen Zeitschriften ergibt.
10. Auf Grund eines Gewerbepatentes der **V.** Kategorie falls
    I. A. bei Handbetrieb nicht mehr als 70 Arbeiter,
       B. bei Maschinenbetrieb nicht mehr als 35 Arbeiter beschäftigt werden (obiges betrifft Unternehmen nach Teil XVIII des Tarifs).
    II. A. bei Handbetrieb nicht mehr als 100 Arbeiter,
        B. bei Maschinenbetrieb nicht mehr als 50 Arbeiter beschäftigt werden, sofern es sich um Unternehmen nach Teil XIX des Tarifes handelt.
11. Auf Grund eines Gewerbepatentes der **VI.** Kategorie: Unternehmen nach Teil XVIII und XIX des Tarifs falls
    A. bei Handbetrieb höchstens 25 Arbeiter,
    B. bei Maschinenbetrieb 15 Arbeiter beschäftigt werden.
12. Auf Grund des Gewerbepatentes der **VII.** Kategorie, falls
    A. bei Handbetrieb 12 Arbeiter,
    B. bei Maschinenbetrieb 10 Arbeiter beschäftigt werden.

Teil II.

Auf Grund individueller Gesuche der Steuerzahler können durch die Finanzkammern und Finanzämter Erleichterungen gewährt werden.

1. Die **Finanzkammern** sind ermächtigt, Erleichterungen an Unternehmen, die in Teil II, Buchstabe A des Gewerbesteuergesetzes erwähnt sind, zu gewähren, und zwar Handelspatente der **III.** Kategorie anstatt der II. für:
   - I. Handelsunternehmen,
   - VII. Gastwirtschaften, Restaurationsbetriebe, Konditoreien, Kaffeehäuser, Milchhallen,
   - X. Hotels, möblierte Zimmer, Nachtherbergen,
   - XI. Pensionen, möblierte Zimmer mit voller Bekostigung,
   - XII. Buchhandlungen,
   - XIII. Heilanstalten,
   - XIV. Apotheken,
   - XVI. Kinounternehmen,
   - XVII. Theaterunternehmen,
   - XXI. Druck- und Verlagsanstalten.
2. Die **Finanzämter** sind ermächtigt, Erleichterungen den unter 1 aufgeführten Unternehmen und den nachstehend erwähnten zu gewähren:
   - VIII. Billardsäle,
   - IX. Verkaufsstellen für Erfrischungsgetränke,
   - XIX. Eisbahnen,
   - XX. Wäscherollen (als besondere Gewerbeunternehmen).

   a) die Erleichterungen werden gewährt in Form eines Handelspatentes der IV. Kategorie anstatt der III. sowie eines halben Jahrespatentes der IV. Kategorie in den Fällen, die nicht unter die Erleichterungen von Amts wegen fallen, sowie an Unternehmen, die im Jahre 1935 oder 1936 in Betrieb gesetzt wurden,
   b) der Befreiung von der Pflicht zur Lösung eines halben Jahrespatentes der IV. Kategorie, falls der für das Jahr 1934 festgesetzte Umsatz die Summe von zł 2000,— nicht übersteigt,
   c) der Befreiung von der Pflicht zur Lösung eines Handelspatentes bzw. in Form der Lösung eines halben Jahrespatentes für Handelsunternehmen der Kat. V/A. und B.

Teil III.

Auf Grund individueller Gesuche der Steuerzahler oder von Amts wegen sind die Finanzämter berechtigt, während der Patentkontrolle die Genehmigung zur freien Ausübung von Gewerbe, Handwerk und Fuhrgeschäften ohne ein besonderes Patent zu erteilen, wenn das Unternehmen vom Besitzer ausschließlich geführt wird.

Bemerkung:

1. Als Umsatz, der die Grundlage zur Erlangung der Erleichterung darstellt, gilt:
   a) in Unternehmen, die die Gewerbesteuer in Form der Pauschalsteuer entrichten, die **Durchschnittssumme des Jahresumsatzes,** die als Grundlage zur Bemessung der Pauschalsumme für das Jahr **1934** angenommen wurde,
   b) in anderen Unternehmen, falls die Handelsobjekte kumulierte Artikel sind („scalone"), die **Gesamtbrutoeinnahme für das Jahr 1934,** die aus dem Verkauf von Waren jeder Art erzielt wurde; in Unternehmen, die Erzeugnisse des Tabak- und Spiritusmonopols führen, wird als Umsatz der Unterschied zwischen dem vom Monopol erhobenen Preis (Einkauf und dem festgesetzten (Verkauf) angesehen.
2. In neu entstandenen (1935 und 1936) sowie in bestehenden Handelsunternehmen gilt als Umsatz die Höhe des Umsatzes, der der kumulierten Steuer unterliegt. Falls die Steuerämter nicht im Besitze der entsprechenden Unterlagen sind, muß der Umsatz auf Grund der Handelsbücher sofern solche geführt werden — oder auf Grund der Beurteilung (Einschätzung) der Finanzämter, evtl. unter Beteiligung von Sachverständigen festgestellt werden.

   (Dieser letzte Absatz ist besonders zu beachten, da die Praxis gezeigt hat, daß in recht vielen Unternehmen der Umsatz für das Jahr 1934 bis zum Erscheinen des Blattes noch nicht festgesetzt worden ist, da die Steuerbehörden mit der Revision der Handelsbücher im Rückstande sind. Es geht daraus jedenfalls hervor, daß der Steuerzahler sich bei der Einreichung des Gesuches auf seinen buchmäßigen Umsatz berufen muß. D. Red.)
3. Zur Vermeidung von Mißverständnissen darüber, ob das Unternehmen im zweiten Halbjahr 1936 entstanden ist, oder ob dasselbe auf Grund eines halben vergünstigten Jahrespatentes geführt wird, muß auf den Deklarationen und Handelspatenten eine entsprechende Notiz gemacht werden.

Aenderung des Einkommensteuergesetzes

In dem Erlaß des Staatspräsidenten vom 22. November 1935 (Dz. U. Nr 85, Pos. 518) sind die neuen Einkommensteuerskalen enthalten. Wie aus diesen ersichtlich, ist die Grenze für das steuerfreie Einkommen in beiden Einkommensarten (freie Einkommen und feste Einkommen) auf 1 500,— zł festgesetzt. Die Anzahl der Steuergruppen für die freien Einkommen ist mit **73** die gleiche geblieben, während die festen Einkommen jetzt in **80** Gruppen gegen früher 70 eingeteilt sind.

Die Einkommensteuer wird bei freiem Einkommen nach folgender Skala berechnet:

Einkommensstufe	Einkommenshöhe in złoty pro Jahr	Steuer in złoty pro Jahr	Einkommensstufe	Einkommenshöhe in złoty pro Jahr	Steuer in złoty pro Jahr
1	1 500 bis 1.550	44	38	19 000 bis 20.000	2 156
2	1.550 „ 1.600	47	39	20.000 „ 22.000	2.464
3	1.600 „ 1.700	52	40	22.000 „ 24.000	2 789
4	1 700 „ 1.800	57	41	24.000 „ 26.000	3.131
5	1.800 „ 1.900	63	42	26.000 „ 28.000	3.489
6	1.900 „ 2.000	70	43	28.000 „ 30.000	3 864
7	2.000 „ 2.100	76	44	30.000 „ 32.000	4.256
8	2.100 „ 2.200	83	45	32.000 „ 34.000	4.713
9	2.200 „ 2.400	94	46	34.000 „ 36.000	5.192
10	2 400 „ 2.600	105	47	36.000 „ 38.000	5.693
11	2.600 „ 2.800	118	48	38 000 „ 40.000	6.216
12	2.800 „ 3.000	130	49	40.000 „ 44.000	7.084
13	3.000 „ 3.200	143	50	44 000 „ 48.000	7.997
14	3.200 „ 3.400	157	51	48.000 „ 52.000	8.955
15	3.400 „ 3.600	171	52	52.000 „ 56.000	9.957
16	3.600 „ 3.800	187	53	56.000 „ 60 000	11.004
17	3.800 „ 4.000	202	54	60 000 „ 64.000	12.186
18	4.000 „ 4.400	227	55	64.000 „ 68 000	13.424
19	4.400 „ 4.800	255	56	68.000 „ 72.000	14.717
20	4.800 „ 5.200	283	57	72.000 „ 76.000	16.067
21	5.200 „ 5.600	314	58	76.000 „ 80.000	17.472
22	5.600 „ 6.000	345	59	80.000 „ 88.000	19.836
23	6.000 „ 6.600	397	60	88.000 „ 96.000	22 311
24	6.600 „ 7.200	454	61	96.000 „ 104.000	25 044
25	7.200 „ 7.800	513	62	104.000 „ 112.000	27.911
26	7.800 „ 8.400	576	63	112.000 „ 120.000	30.912
27	8.400 „ 9.200	657	64	120.000 „ 128 000	34.048
28	9.200 „ 10.000	742	65	128 000 „ 136.000	37.319
29	10.000 „ 11.000	847	66	136.000 „ 144 000	40.724
30	11.000 „ 12.000	958	67	144.000 „ 152.000	44.263
31	12.000 „ 13.000	1.074	68	152.000 „ 160 000	48 160
32	13.000 „ 14.000	1 196	69	160.000 „ 168.000	52.215
33	14.000 „ 15.000	1.323	70	168.000 „ 176.000	56.426
34	15.000 „ 16.000	1.456	71	176.000 „ 184.000	60.794
35	16.000 „ 17.000	1.619	72	184 000 „ 192.000	65.319
36	17.000 „ 18 000	1.790	73	192.000 „ 200.000	70.000
37	18.000 „ 19.000	1.970			

Bei einem Jahreseinkommen von 200 000 zł beträgt die Steuer 70 000 zł. Für jede weiteren 10 000 zł werden 3 500 zł Steuern erhoben.

Die Kommunalzuschläge dürfen bei freiem Einkommen

von 1 500 bis 24 000 zł 4% des Einkommens,
von 24 000 bis 88 000 zł 4,5% des Einkommens,
über 88 000 zł 5% des Einkommens,

nicht übersteigen.

Bei festem Einkommen betragen die Kommunalzuschlage 3% des Einkommens, jedoch nur von der Einkommensteuergruppe 25 der nachfolgenden Steuerskala an aufwarts.

Diensteinkommen, Renten und Entschadigungen für Arbeitsleistungen unterliegen nicht den Kommunalzuschlagen, soweit sie aus Mitteln der Kommunalverbande fließen.

Die in der Steuerskala für freie Einkommen angeführten Steuersatze erhöhen sich um 14% (früher 20%) für unverheiratete Steuerzahler und solche, die kein Familienmitglied zu unterhalten haben, jedoch ein Jahreseinkommen von über 3 600 zł erhalten.

Bei festem Diensteinkommen wird die Einkommensteuer nach folgender Tabelle berechnet und bei der Auszahlung des Diensteinkommens vom Arbeitgeber abgezogen.

Nr.	Jahresgehalt in Złoty über	bis	Steuer in %	Nr.	Jahresgehalt in Złoty über	bis	Steuer in %
1.	1 500	1 600	1	41.	15 000	16 000	13
2.	1 600	1 700	1,2	42.	16 000	17 000	13,6
3.	1 700	1 800	1,4	43.	17 000	18 000	14,2
4.	1 800	1 900	1,6	44.	18 000	19 000	14,8
5.	1 900	2 000	1,8	45.	19 000	20 000	15,4
6.	2 000	2 100	2	46.	20 000	22 000	16
7.	2 100	2 200	2,2	47.	22 000	24 000	16,6
8.	2 200	2 300	2,4	48.	24 000	26 000	17,2
9.	2 300	2 400	2,6	49.	26 000	28 000	17,8
10.	2 400	2 500	2,8	50.	28 000	30 000	18,4
11.	2 500	2 600	3	51.	30 000	32 000	19
12.	2 600	2 700	3,2	52.	32 000	34 000	19,8
13.	2 700	2 800	3,4	53.	34 000	36 000	20,6
14.	2 800	2 900	3,6	54.	36 000	38 000	21,4
15.	2 900	3 000	3,8	55.	38 000	40 000	22,2
16.	3 000	3 100	4	56.	40 000	44 000	23
17.	3 100	3 200	4,2	57.	44 000	48 000	23,8
18.	3 200	3 400	4,4	58.	48 000	52 000	24,6
19.	3 400	3 600	4,6	59.	52 000	56 000	25,4
20.	3 600	3 800	4,8	60.	56 000	60 000	26,2
21.	3 800	4 000	5	61.	60 000	64 000	27,2
22.	4 000	4 200	5,2	62	64 000	68 000	28,2
23.	4 200	4 400	5,4	63.	68 000	72 000	29,2
24.	4 400	4 800	5,6	64.	72 000	76 000	30,2
25.	4 800	5 200	5,8	65.	76 000	80 000	31,2
26.	5 200	5 600	6	66.	80 000	88 000	32,2
27.	5 600	6 000	6,2	67.	88 000	96 000	33,2
28.	6 000	6 400	6,4	68.	96 000	104 000	34,4
29.	6 400	6 800	6,6	69.	104 000	112 000	35,6
30.	6 800	7 200	6,8	70.	112 000	120 000	36,8
31.	7 200	7 600	7	71	120 000	128 000	38
32.	7 600	8 000	7,2	72.	128 000	136 000	39,2
33.	8 000	8 800	7,8	73.	136 000	144 000	40,4
34.	8 800	9 600	8,2	74.	144 000	152 000	41,6
35.	9 600	10 400	8,6	75.	152 000	160 000	43
36.	10 400	11 200	9,2	76.	160 000	168 000	44,4
37.	11 200	12 000	9,8	77.	168 000	176 000	45,8
38.	12 000	13 000	10,6	78.	176 000	184 000	47,2
39.	13 000	14 000	11,4	79.	184 000	192 000	48,6
40.	14 000	15 000	12,2	80.	192 000		50

Das neue Einkommensteuergesetz tritt am 1 Januar 1936 in Kraft. Gleichzeitig wird das Krisensteuergesetz (dodatek kryzysowy do państwowego podatku dochodowego) außer Kraft gesetzt

Das neue Wohnungssteuergesetz.

Mit einem Erlaß des Staatspräsidenten ist am 14. November d. Js. das neue Wohnungssteuergesetz erschienen.

Der Wohnungssteuer unterliegen grundsatzlich alle Raumlichkeiten in Stadtgemeinden, mit Ausnahme der in Art. 2 dieses Gesetzes aufgezahlten.

Ausgenommen von der Wohnungssteuer sind demnach:

1. Kirchen-, Gotteshauser und Raume, die ausschließlich als standige Gebetsraume der in Polen anerkannten Konfessionen benutzt werden.
2. Raume, die von Staats- oder Kommunalbehorden, wissenschaftlichen, konfessionellen, kulturellen, Wohltatigkeits- oder sanitaren Organisationen bewohnt werden. Ausgenommen sind diejenigen Raumlichkeiten, die an dritte Personen weitervermietet oder kostenlos zur Benutzung abgetreten worden sind.
3. Raumlichkeiten, die von einem Erwerbsunternehmen benutzt werden.
4. Raumlichkeiten in Neubauten (im Sinne des Gesetzes vom 24. Marz 1933, Dz. U. Nr. 22, Pos. 173).
5. Wohnungen und Raume:
   a) die von beglaubigten Chefs auslandischer diplomatischer Vertretungen und Missionen, sowie von Personen, die zum exterritorialen Personal der oben erwahnten Staatsvertretungen und Missionen gehören, bewohnt werden,
   b) die von Chefs und Funktionaren (soweit sie die Staatsangehörigkeit des sie entsendenden Staates besitzen) auslandischer Konsularvertretungen eingenommen werden,
   c) die in anderer Weise von den oben erwahnten diplomatischen Vertretungen, Konsulaten und Missionen in Anspruch genommen werden.

   Diese Wohnungssteuerbefreiung gilt nur unter der Bedingung der Gegenseitigkeit (Wohnungssteuerbefreiung der polnischen Vertretungen in dem betreffenden Staate).
6. Unvermietete Räumlichkeiten.
7. 1- und 2-Raumwohnungen (einschließlich Kuche).
8. 3-Raumwohnungen, die von Arbeitslosen bewohnt werden und deren Inhaber keine Untermieter haben.

Zur Zahlung der Wohnungssteuer sind physische und juristische Personen verpflichtet.

Als Besteuerungsgrundlage gilt die Miete, die der Mieter in dem dem Steuerjahr vorausgehenden Jahre zu zahlen verpflichtet war.

Fur diejenigen Raumlichkeiten, die in dem dem Steuerjahr vorausgehenden Jahr unvermietet oder unentgeltlich abgetreten waren, gilt als Besteuerungsgrundlage der Mietswert des vorhergehenden Jahres. Der Mietswert entspricht der Höhe der Miete, die bei Vermietung der in Frage kommenden Raumlichkeiten gezahlt worden ware. Zu berucksichtigen sind bei dieser Schatzung unter anderem die Lage des Gebäudes, die Größe der Räumlichkeiten und eventuelle Einrichtungen.

Die Höhe der Steuer betragt bei:

1. 1-, 2- und 3-Raumwohnungen — 8% der Besteuerungsgrundlage,
2. 4-Raumwohnungen und größere — 12% der Besteuerungsgrundlage.

Die Wohnungssteuer wird jeweils für 2 Jahre erhoben; zum ersten Mal also 1936 und 1937.

Treten im Laufe des ersten Jahres des 2-Jahrabschnittes Veränderungen in der Höhe des Mietszinses ein (und zwar größere als 10% der festgesetzten Besteuerungsgrundlage), so tritt im 2 Jahre dieses Steuerabschnittes eine entsprechende Änderung der Steuererhebung ein.

Die Wohnungssteuer ist in Halbjahresraten zu zahlen, und zwar:

Fur das erste Halbjahr bis zum 30. April.
Fur das zweite Halbjahr bis zum 31. Oktober.

Die Steuerpflicht setzt mit dem Beginn des auf die Inbesitznahme der Wohnung folgenden Monats ein.

Wohnungssteuerrückstände von 1- und 2-Raumwohnungen, die bis zum 1. Januar 1936 entstanden sind, werden niedergeschlagen.

Das neue Wohnungssteuergesetz tritt am 1. Januar 1936 in Kraft. Gleichzeitig wird das Wohnungssteuergesetz vom 2. August 1926 außer Kraft gesetzt.

Die Steuerinformatoren verschwinden.

Auf Grund der Forderungen der Industrie- und Handelskammern hat das Finanzministerium den Steuerbehörden die Mitteilung zukommen lassen, daß es alle Vorschriften über die Steuerinstruktion vom 31. Dezember 1934 aufgehoben habe, die es gestatteten, daß die Steuerbehörden sich bei der Steuerveranlagung Informationen solcher Personen bedienen, die „mit den Wirtschaftsverhältnissen der Zahler vertraut sind".

Gleichzeitig hat das Finanzministerium angeordnet, daß die Finanzamter und Kammern in allen Fällen, in denen die Steuerinstruktion die Meinungsaußerung der oben genannten Personen zulaßt oder erforderlich macht, ausschließlich nur die Sachverstandigen zu Rate ziehen, die von den wirtschaftlichen Selbstverwaltungsinstitutionen (Industrie- und Handelskammern, Handwerkerkammern, Landwirtschaftskammern, Rechtsanwalts- und Ärztekammern) genannt werden.

Verantwortlicher Schriftleiter: Diplom-Volkswirt Gustav Liss, Poznań, Aleja Marszałka Piłsudskiego 25. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, Aleja Marszałka Piłsudskiego 25. — Druck: Concordia Sp. Akc., Poznań.

Arbeitgeber, denkt an unsere Arbeitslosen!

In der „Berufshilfe", Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 27, sind u. a. gemeldet:

Tischlergeselle
f. einfache Möbel- u. Bautischlerei, s. Stllg. zur weiteren Ausbildg. bei sehr bescheid. Ansprüchen. 11/45.

Möbel- und Bautischler,
25 J., ca. 3 J. Gesellenprax., s. Stllg. u. weitere Ausbildg. im Furnieren. 11/21.

Jg. Tischlergeselle,
kurz nach d. Lehrzeit, s. Stllg. zur weit. Ausbildg., besonders in Möbeltischlerei. 11/14.

Schmiedegeselle,
22 J., gute Ausbildg. u. Praxis, Kenntnisse in Schlosserarb., s. Stllg. 21/47.

Schmiedegeselle,
24 J., samtl. Schmiedearbeiten u. Wagenbau, s. entsprechende Stllg. 21/23.

Schmiedegeselle,
23 J., lang. Praxis als Maschinist u. samtl. Schmiedearb., s. Stllg. 21/44.

Schmied-Chauffeur,
24 J., Gesellenprüfung, Chauffeurkursus, s. Stllg. 21/48.

Schlosser — Chauffeur,
28 J., ledig, über 7 J. Gesellenpraxis, speziell landw. Maschinen, s. entspr. Stllg. 23/47.

Fahrradschlosser,
22 J., gute Ausbildg. u. Zeugnisse, s Stllg. auch als Chauffeur. 24/3.

Auto-Mechaniker,
gute Ausbildg., rote Karte, nach Militär, s. Stllg. 22.

Automechaniker,
Führerschein, 22 J., sicherer Fahrer, Repar. selbst., s. Stllg. 27/3.

Dreher-Kupferschmied,
25 J., auch autogen. Schweissen, Chauffeurkenntnisse, 2 J. Praxis, s. Stllg. 26/3.

Sattlergeselle,
21 J., s. Stllg. zur weiteren Ausbildung, bescheidene Ansprüche. 46/15.

Bäckergeselle,
20 J., 2 J. Gesellenpraxis, Kenntnisse in Konditorarb., s. Stllg. 61/20.

Bäckergeselle,
19 J., Kenntnisse in Brot-, Weiss- u. Feinbäckerei, möchte sich in Konditorwaren weiterausbilden, s. Stllg. 61/13.

Fleischergeselle,
24 J., Ausbildg. in Danziger Betrieben, kurze Gesellenpr. in Gnesen (Kenntnisse als Chauffeur), s. Stllg. 63/1.

Fleischergeselle,
24 J., Sohn eines Fleischermeisters, gute Ausbildg. u. Praxis, s. entsprechende Stllg. 63/12.

Fleischergeselle,
27 J., gute Ausbildung, kurze Praxis, s. Stllg. 63/1.

Müller-Werkmeister,
24 J., lang. Prax. in grösseren Mühlen, sehr gute Zeugnisse, s. Stllg. 64/9.

Bürolehrlinge
(weiblich), 15—17 J., evtl. auch als Verkäuferin, s. entsprechende Stllg. 76/0.

Büroanfängerin,
16 J., 1 Jahr Handelsschule, deutsch-polnisch, s. Stllg., auch i. Gutsbüro. 76/19.

Büroanfängerin,
8 Kl. Gymnasium, 2 J. Handelsschule Danzig, einige Prax., dtsch.-poln., s. entspr. Stllg. 78/1.

Kontoristin,
längere Praxis als Bürogehilfin in verschied. Betrieben, auch als Verkäuferin, etwas Schreibmasch., s. Stllg. 87/8.

Kontoristin,
bessere Schulbildung, über 2 J. Praxis, dtsch.-poln., s. entsprechende Stllg. 77/14.

Buchhalter-Korrespondenten,
verschied. Branchen, dtsch.-poln., Schreibmasch., Behördenverkehr usw., suchen Stllg. 80/0.

Holz- und Getreidekaufmann,
vielseitige Praxis, s. entsprechende Stllg., evtl. bis 2000 zł Kaution. 73/2.

Genossenschaftskaufmann,
gute Kenntnisse in Buchhaltg., Schreibmasch., dtsch.-poln., s. Stllg. 74/6.

Handlungsgehilfe,
23 J., Textil- u. Kolonialwarenbranche, gründl. Ausbildg., dtsch.-poln., gute Zeugnisse, s. Stllg. 81/8.

Handlungsgehilfe,
Eisenwarenbranche, bessere Schulbildg., kurz nach der Lehrzeit, s. Stllg. in grösseren Betrieben. 82/8.

Verkäuferin,
28 J., für Glas- u. Spielwaren, Küchenartikel, auch Putzwaren, deutsch-polnisch, sucht Stellung. 87/3.

Verkäuferin, Kassiererin,
besonders für Konfektion, Kurz- und Galanteriewaren, deutsch-polnisch perfekt, sehr gute Zeugnisse, s. Stllg. 87/10.

Drogist
(besucht Drogistenkursus, Pos.), s. Stllg., evtl. in Kolonialw.-Branche, auch gegen freie Station. 84/1.

Junge Gärtnergehilfen
(kurz nach der Lehrzeit), suchen Stellung zwecks weiterer Ausbildg. in grösserer Handelsgärtnerei bei bescheidenen Ansprüchen. 92/0.

Schlosser-Chauffeure
mit längerer Praxis u. guten Zeugnissen, suchen Stllg. 22.

Verheirateter Müller
sucht pachtweise Uebernahme kleiner Wind- oder Wassermühle. BV/64.

Kleines Kolonialwarengeschäft
in günstiger Gegend zu pachten oder zu kaufen gesucht. B V/81.

Mitteilungen des Hilfsvereins deutscher Frauen: Poznań Al. Marsz. Piłsudskiego 27.

Stellengesuche

Anfängerin,
zur Erlernung der Hauswirtschaft in Kleinstadt oder Landhaushalt, sucht Stllg.

Kindermädchen,
nähen gelernt, noch nicht in Stellung gewesen, sucht Stellung.

Junges Mädchen,
20 Jahre, kurze Zeit Putzfach erlernt, sucht Stellung möglichst im Putzgeschäft, übernimmt auch Hausarbeit.

Haustochter,
kinderlieb, Haushaltungsschule in Janowitz besucht, sucht Stellung.

Haustochter,
kinderlieb, Handelsschule besucht, sucht Stellung.

Haustochter,
in Stadt- und Landhaushalt tätig gewesen, sucht Stellung.

Stütze
mit guten Kenntnissen der hauswirtsch. Arbeiten, sucht Stellung, mögl. mit Familienanschluss, in Stadt- od. Landhaush.

Stütze,
für Geschäftshaushalt, mit Hausarb. gut vertraut, gut polnisch sprech., sucht Stllg.

Jungwirtin,
1 Jahr im Gutshaushalt gelernt, sucht Stellung.

Erzieherin oder Stütze,
Gymnasialbildung, sehr kinderlieb, mit guten Kenntnissen in Hauswirtsch. und Büro, sucht Stellung.

Wirtschafterin,
Landwirtsfrau, sucht Stellung in Land- oder Stadthaushalt, mögl. frauenloser Haushalt.

Wirtschafterin,
27 J., deutsch und polnisch, perfekt in Hauswirtschaft sowie Büroarbeiten, sucht Stellung, evtl. als Rechnungsführerin.

Hausdame,
sucht Stellung, möglichst zu alleinstehender Dame.

Offene Stellen

Kinderfräulein,
mit Ausbildung als Fröblerin, nach Kongresspolen gesucht.